

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 431

Bern, 7. Juni 2019

Besetzung

Oberrichter Aebi (Präsident i.V.), Oberrichterin Bratschi, Oberrichter Kiener
Gerichtsschreiberin von Teufenstein

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
3013 Bern

und

C. _____ **AG (Versicherungsgesellschaft)**
Zivilklägerin 1

und

D. _____ **(Bank)**
vertreten durch Rechtsanwalt E. _____
Zivilklägerin 2

und

F. _____
Zivilkläger 3

und



N._____ (Bank) (ehemals G._____)

Strafklägerin 1

und

H._____

v.d. Rechtsanwalt I. _____

Strafkläger 2

und

J._____ SA (Bank)

Straf- und Zivilklägerin 1

und

K._____

v.d. Rechtsanwalt I. _____

Straf- und Zivilkläger 2

und

L._____

v.d. Rechtsanwalt I. _____

Straf- und Zivilklägerin 3

Gegenstand

Raub, Sachbeschädigung, Fälschung von Ausweisen, etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Kollegialgericht) vom 13. April 2018 (PEN 2017 197)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) erkannte mit Blick auf A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 13. April 2018 (pag. 2063 ff.) – berichtet am 12. Oktober 2018 (pag. 2145 ff.) – Folgendes:

A. A._____

I.

Das Strafverfahren gegen A._____

wegen **Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz**, angeblich begangen am 15.05.2015 in O._____ durch Wegwerfen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen,

wird eingestellt,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

A._____ **wird freigesprochen:**

von der Anschuldigung der **Drohung**, angeblich begangen am 12.04.2016 in P._____ z.N. von Q._____,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

III.

A._____ **wird schuldig erklärt:**

1. des **Raubes, mehrfach begangen** wie folgt:

1.1. am 15.05.2015 in O._____ z.N. der R._____ (Bank) sowie S._____ und T._____;

1.2. am 08.03.2016 in U._____ z.N. der J._____ SA (Bank) U._____ sowie K._____, H._____ und L._____;

1.3. am 17.03.2016 in V._____ z.N. der D._____ (Bank) sowie W._____ und F._____;

1.4. am 12.04.2016 in P._____ z.N. der G._____ (Bank) sowie X._____ und Y._____;

2. der **Sachbeschädigung**, begangen zu einem nicht näher bestimmaren Zeitpunkt kurz vor dem 12.04.2016 in Z._____ z.N. des Bundesamts für Strassen;

3. der **Fälschung von Ausweisen, mehrfach begangen** wie folgt:

3.1. kurz vor dem 17.03.2016 in AA._____ oder AB._____;

3.2. am 08.03.2016 in U._____;

4. der **strafbaren Vorbereitungshandlungen** sowie **Anstiftung dazu**, mehrfach begangen zwischen Herbst 2015 und ca. 07.04.2016 in AC._____ und AD._____;
5. der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, mehrfach begangen** in der Zeit vom 14.05.2015 bis am 12.04.2016 in AE._____, O._____, U._____, AF._____, AD._____, V._____, AG._____, AC._____ und P._____ durch rechtswidrige Einreise und rechtswidrigen Aufenthalt;
6. der **Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, mehrfach begangen** in der Zeit vom 15.05.2015 bis am 12.04.2016 in AE._____, O._____, U._____, V._____ und P._____ durch Verbringung einer Waffe in das schweizerische Staatsgebiet ohne Berechtigung und Tragen derselben an öffentlich zugänglichen Orten ohne Waffentragbewilligung;

und in Anwendung der

Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 140 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 252, 260^{bis} Abs. 1 lit. d (teilweise i.V.m. Art. 24 Abs. 1) aStGB;

Art. 5 Abs. 1 lit. d, 115 Abs. 1 lit. a und b AuG;

Art. 4 Abs. 1 lit. g, 27 Abs. 1, 33 Abs. 1 lit. a WG;

Art. 426 ff. StPO;

verurteilt:

7. Zu einer **Freiheitsstrafe von 8 Jahren**.

Die Untersuchungshaft von 204 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 01.11.2016 vorzeitig angetreten worden ist.

8. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 24'825.00 und Auslagen (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 5'239.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 30'064.50**.

[...]

9. A._____ hat dem Straf- und Zivilkläger K._____, der Straf- und Zivilklägerin L._____ und dem Strakläger H._____, unter solidarischer Haftung mit M._____

[...]

IV.

Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Rechtsanwalt B._____ wird wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 33'339.85.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Im Zivilpunkt wird verfügt:

1. A._____ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO **verurteilt**:
 - 1.1. zur Bezahlung von **CHF 444'000.00 Schadenersatz** an die Zivilklägerin C._____ AG (Versicherungsgesellschaft);
 - 1.2. zur Bezahlung von **CHF 1'500.00 Genugtuung** an den Straf- und Zivilkläger K._____;
Soweit weitergehend wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägers K._____ in Anbetracht der unzureichenden Begründung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).
 - 1.3. zur Bezahlung von **CHF 1'000.00 Genugtuung** an die Straf- und Zivilklägerin L._____.
Soweit weitergehend wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin L._____ in Anbetracht der unzureichenden Begründung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).
2. A._____ wird, unter solidarischer Haftung mit M._____, in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO weiter **verurteilt**:
 - 2.1. zur Bezahlung von **CHF 19'500.00 Schadenersatz** an die Zivilklägerin C._____ AG (Versicherungsgesellschaft);
 - 2.2. zur Bezahlung von **CHF 500.00 Schadenersatz** an die Zivilklägerin D._____ (Bank).
3. In Anbetracht der unzureichenden Begründung wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin J._____ SA (Bank) U._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
4. In Anbetracht der unzureichenden Begründung wird die Zivilklage des Zivilklägers F._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
5. Auf die Zivilklage des Straßklägers H._____ wird infolge rechtsgültigen Verzichts auf die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafprozess und damit fehlender Prozessvoraussetzung nicht eingetreten (Art. 122 Abs. 4 StPO per Analogie).
6. Für den Zivilpunkt werden keine Verfahrenskosten und keine Entschädigungen ausgeschieden.

B. [M._____]

C.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht in den Strafvollzug zurück.
2. [...]

3. Folgende Gegenstände und Vermögenswerte werden gestützt auf Art. 69 StGB bzw. mit Einwilligung der Beschuldigten zur Vernichtung eingezogen:
[...]
4. Es wird festgestellt, dass folgende Gegenstände mit Einverständnis von A._____ bereits vernichtet wurden:
[...]
5. Folgende Gegenstände werden gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und der Kantonspolizei Bern, Kriminaltechnischer Dienst, Fachgruppe Urkunden und Schriften, zu Vergleichszwecken überlassen:
[...]
6. Folgende Gegenstände und Vermögenswerte werden M._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
[...]
7. [...]
8. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von A._____ (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
9. [...]
10. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A._____ ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
11. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. **Berufung**

Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 12. Oktober 2018 meldete Rechtsanwalt B._____ (nachfolgend: Rechtsanwalt B._____) für A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) fristgerecht Berufung an (pag. 2079).

Mit Eingabe vom 5. November 2018 erklärte Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht die Berufung (pag. 2274 f.). Er beantragte, die Ziffern A. III. 3.1, 3.2 und 4 des erstinstanzlichen Urteils sowie die Verurteilungen gemäss Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils (betreffend das Strafmass), Ziffer 2 des erstinstanzlichen Urteils (betreffend die Verurteilung der Kostentragung) und Ziffer A. IV des erstinstanzlichen Urteils (betreffend die Verteilung der Kostentragung) seien aufzuheben. Der Beschuldigte sei von den Vorhalten der Fälschung von Ausweisen, angeblich mehrfach begangen und den strafbaren Vorbereitungshandlungen sowie der Anstiftung dazu freizusprechen. Die Freiheitsstrafe sei angemessen zu reduzieren. Weiter seien die Verfahrenskosten der ersten Instanz zu 1/5 vom Staat und zu 4/5 vom Beschuldigten zu tragen. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, die ausgerichtete Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 4/5 zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Weiter sei Rechtsan-

walt B._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren zu bestätigen. Beweisanträge würden derzeit keine gestellt. Der Form halber weise er ferner daraufhin, die von ihm beantragte Reduktion des Strafmasses werde nicht nur mit den beantragten Freisprüchen begründet, sondern auch durch die Anfechtung der Strafzumessung für die nicht angefochtenen Schuldsprüche.

Mit Eingabe vom 20. November 2018 (pag. 2289 ff.) verzichtete der stellvertretende Generalstaatsanwalt AH._____ auf die Erklärung der Anschlussberufung und machte keine Gründe für das Nichteintreten auf die Berufung geltend. Mit Eingabe vom 16. November 2018 (pag. 2287) verzichteten ausserdem die Straf- resp. Straf- und Zivilkläger H._____, K._____ und L._____, alle vertreten durch Rechtsanwalt I._____ auf die Erklärung der Anschlussberufung sowie auf die Geltendmachung von Nichteintretensgründen. Die übrigen Parteien liessen sich nicht vernehmen (pag. 2293).

Die im Berufungsverfahren noch beteiligten Parteien wurden in der Folge auf den 7. Juni 2019 zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung vorgeladen (pag. 2295 ff.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 17. Mai 2019; pag. 2330 f.) sowie ein Vollzugsbericht der Justizvollzugsanstalt AJ._____ (datierend vom 16. Mai 2019; pag. 2327 f.), eingeholt.

Die oberinstanzliche Hauptverhandlung fand am 7. Juni 2019 statt (pag. 2333 ff.). Der Beschuldigte wurde zur Person und Sache befragt (pag. 2336 ff.).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B._____ beantragte in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 7. Juni 2019 Folgendes (pag. 2342):

1. Die Ziffern A. III. 3.1, 3.2 und 4 sowie die Verurteilung gemäss Ziffer 1 (betreffend das Strafmass), Ziffer 2 (betreffend die Verurteilung der Kostentragung) und Ziffer A. IV (betreffend die Verurteilung der Kostentragung) seien aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei von den Vorhalten der Fälschung von Ausweisen, mehrfach begangen, und den strafbaren Vorbereitungshandlungen sowie Anstiftung dazu freizusprechen.
3. Der Beschuldigte sei zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten zu verurteilen.
4. Die Verfahrenskosten der ersten Instanz seien zu 1/5 vom Staat und zu 4/5 vom Beschuldigten zu tragen.
5. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, die ausgerichtete Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 4/5 zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
6. Der Unterzeichnete sei als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren zu bestätigen.
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Für die Generalstaatsanwaltschaft stellte Staatsanwältin AI._____ die folgenden Anträge (pag. 2347 f. und 2357 f.).

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) vom 13. April 2018 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. der Einstellung des Strafverfahrens wegen Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz;
2. des Freispruchs von der Anschuldigung der Drohung;
3. der Schuldsprüche wegen mehrfachen Raubes, Sachbeschädigung, mehrfacher Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz und mehrfachen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz;
4. der weiteren Verfügungen betreffend Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte.

II.

A._____ sei zusätzlich schuldig zu erklären:

1. der Fälschung von Ausweisen, mehrfach begangen kurz vor dem 17. März 2016 in AA._____ oder AB._____ und am 8. März 2016 in U._____;
2. der strafbaren Vorbereitungshandlungen sowie Anstiftung dazu, mehrfach begangen zwischen Herbst 2015 und ca. 7 April 2016 in AC._____.

III.

A._____ sei geschützt hierauf sowie aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche in Anwendung von [Art.] 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 140 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 252, 260bis Abs. 1 lit. d (teilweise i.V.m. Art. 24 Abs. 1) aStGB; Art. 5 Abs. 1 lit. d, 115 Abs. 1 lit. a und b AuG; Art. 4 Abs. 1 lit. g, 27 Abs. 1, 33 Abs. 1 lit. a WG; Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 204 Tagen und mit vorzeitigem Strafantritt am 1. November 2016;
2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

Im Weiteren sei zu verfügen:

1. A._____ sei in den vorzeitigen Strafvollzug zurück zu schicken.
2. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
3. Die Zustimmung zur Löschung des erhobenen DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
4. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Infolge der bloss beschränkten Berufung des Beschuldigten erwuchs das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 13. April 2018 – berichtigt am 12. Oktober 2018 – bereits teilweise in Rechtskraft. Rechtskräftig ist Folgendes:

- die Verfahrenseinstellung wegen Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz, angeblich begangen am 15. Mai 2015 in O._____ durch Wegwerfen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;
- der Freispruch von der Anschuldigung der Drohung, angeblich begangen am 12. April 2016 in P._____ z.N. von Q._____, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;
- die folgenden Schuldsprüche:
 1. wegen Raubes, mehrfach begangen wie folgt:
 - 1.1 am 15. Mai 2015 in O._____ z.N. der R._____ (Bank) sowie S._____ und T._____;
 - 1.2 am 8. März 2016 in U._____ z.N. der J._____ SA (Bank) U._____ sowie K._____, H._____ und L._____;
 - 1.3 am 17. März 2016 in V._____ z.N. der D._____ (Bank) sowie W._____ und F._____;
 - 1.4 am 12. April 2016 in P._____ z.N. der G._____ (Bank) sowie X._____ und Y._____;
 2. wegen Sachbeschädigung, begangen zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt kurz vor dem 12. April 2016 in Z._____ z.N. des Bundesamts für Strassen;
 3. wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, mehrfach begangen in der Zeit vom 14. Mai 2015 bis am 12. April 2016 in AE._____, O._____, U._____, AF._____, AD._____, V._____, AG._____, AC._____ und P._____ durch rechtswidrige Einreise und rechtswidrigen Aufenthalt;
 4. wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, mehrfach begangen in der Zeit vom 15. Mai 2015 bis am 12. April 2016 in AE._____, O._____ U._____, V._____ und P._____ durch Verbringung einer Waffe in das schweizerische Staatsgebiet ohne Berechtigung und Tragen derselben an öffentlich zugänglichen Orten ohne Waffentragbewilligung;
- die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 22'008.75 an den Straf- und Zivilkläger K._____, die Straf- und Zivilklägerin L._____ und den Strafkörper H._____ für ihre Aufwendungen im Verfahren, unter solidarischer Haftung mit M._____;

- die nachfolgenden Verfügungen im Zivilpunkt:
 1. die Verurteilungen des Beschuldigten wie folgt:
 - 1.1 zur Bezahlung von CHF 444'000.00 Schadenersatz an die Zivilklägerin C._____ AG (Versicherungsgesellschaft);
 - 1.2 zur Bezahlung von CHF 1'500.00 Genugtuung an den Straf- und Zivilkläger K._____, wobei die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers K._____ in Anbetracht der unzureichenden Begründung soweit weitergehend auf den Zivilweg verwiesen wurde;
 - 1.3 zur Bezahlung von CHF 1'000.00 Genugtuung an die Straf- und Zivilklägerin L._____, wobei die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin L._____ in Anbetracht der unzureichenden Begründung soweit weitergehend auf den Zivilweg verwiesen wurde;
 2. die weitere Verurteilung des Beschuldigten unter solidarischer Haftung mit M._____:
 - 2.1 zur Bezahlung von CHF 19'500.00 Schadenersatz an die Zivilklägerin C._____ (Versicherungsgesellschaft);
 - 2.2 zur Bezahlung von CHF 500.00 Schadenersatz an die Zivilklägerin D._____ (Bank);
 3. der Bst. A/Ziff. V/3 und der Bst. A/Ziff. V/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs betreffend die Verweisungen der Zivilklagen der Straf- und Zivilklägerin J._____ SA (Bank) U._____ und des Zivilklägers F._____ auf den Zivilweg sowie der Bst. A/Ziff. V/5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs bezüglich das Nichteintreten auf die Zivilklage des Strafklägers H._____ und der Bst. A/Ziff. V/6 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, wonach für den Zivilpunkt weder Verfahrenskosten noch Entschädigungen ausgeschieden wurden;
- soweit gemäss Bst. C des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs weiter Folgendes verfügt wurde:
 1. die in Bst. C/Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs aufgeführten Gegenstände und Vermögenswerte werden gestützt auf Art. 69 StGB bzw. mit Einwilligung der beiden Beschuldigten zur Vernichtung eingezogen;
 2. es wird festgestellt, dass folgende Gegenstände mit Einverständnis des Beschuldigten bereits vernichtet wurden (Bst. C/Ziff. 4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs):
 - 1 Integralhelm, schwarz, Marke «GREX», Modell G-06, Grösse XS;
 - 1 Jethelm, schwarz, Marke «AXO», Grösse S;
 - 1 Motorrad Kawasaki KL500B, Rahmen-Nr. KL500B 000119;

3. die in Bst. C/Ziff. 5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs genannten Gegenstände soweit den Beschuldigten betreffend gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und der Kantonspolizei Bern, Kriminaltechnischer Dienst, Fachgruppe Urkunden und Schriften, zu Vergleichszwecken überlassen wurden.

Angefochten und von der Kammer zu beurteilen sind demgegenüber die Verurteilung wegen mehrfacher Fälschung von Ausweisen (Bst. A./Ziff. III./3./3.1 und 3.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Verurteilung wegen strafbaren Vorbereitungshandlungen [zu Raub] und Anstiftung dazu (Bst. A./Ziff. III./4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter hat die Kammer die Sanktion inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO), ist jedoch aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorbemerkungen

Betreffend die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 11 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2161 ff.).

Soweit die erstinstanzlich erfolgten Schuldsprüche unanfechtbar und in Rechtskraft erwachsen sind, wird – mit Blick auf die Strafzumessung – von den durch die Vorinstanz als erwiesen erachteten Sachverhalten ausgegangen. Es kann auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen zu den einzelnen Vorfällen verwiesen werden (vgl. S. 15-31 [betr. Raubüberfälle], S. 45 [betr. Sachbeschädigung] und S. 56-58 [betr. AuG- und WG-Widerhandlungen] der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2165-2177, pag. 2195 und pag. 2206-2208). Sofern relevant wird im Rahmen der Strafzumessung (unter Ziff. IV hiernach) näher darauf eingegangen.

7. Zum Vorwurf der mehrfachen Fälschung von Ausweisen

Die dem Beschuldigten unter den Ziffern I./A./4.1 und I./A./4.2 der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalte sind unbestritten. Es ist beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte kurz vor dem 17. März 2016 in einem Hotel in AA._____ oder AB._____ beim Ausfüllen des Meldescheins einen von M._____ gefälschten, auf AK._____ lautenden Personalausweis vorwies. Weiter ist erwiesen, dass sich der Beschuldigte am 9. März 2016 im Rahmen des Überfalls auf die J._____ (Bank) in U._____ mit einem ebenfalls von M._____ gefälschten, auf AL._____ lautenden Ausweisdokument auswies (pag. 1752).

In beiden Fällen ist die rechtliche Subsumtion strittig (vgl. Erwägung 9 hiernach).

8. Zum Vorwurf der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub und der Anstiftung dazu

8.1 Anklagesachverhalt

Unter Ziffer I./A./5 der Anklageschrift wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, zwischen Herbst 2015 und ca. dem 7. April 2016 in U._____ und AD._____ mehrfach strafbare Vorbereitungshandlungen zu Raub begangen sowie dazu angestiftet zu haben. Er habe einerseits diverse Banken selbst ausgekundschaftet und andererseits AM._____ und M._____ dazu angestiftet, insbesondere in den Banken in U._____, AC._____ und P._____ Geld zu wechseln und dabei die Sicherheitsvorkehrungen im Bankfoyer (Lichtschranken, Trennscheibe an Schalter usw.) auszuspionieren (pag. 1752).

8.2 Bemerkungen zum Anklagesachverhalt

Soweit es um den Vorwurf des eigenen Auskundschaftens geht, entfällt der Tatbestand der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub hinsichtlich der in der Anklageschrift genannten Banken in U._____ und P._____. Die Raubüberfälle auf diese beiden ausgekundschafteten Banken wurden durchgeführt. Der Tatbestand von Art. 260bis Abs. 2 aStGB (vgl. zur Terminologie aStGB Erwägung 12 hiernach) wird durch Art. 140 Ziff. 1 aStGB konsumiert. Was für die Haupttat gilt, muss auch für die Anstiftung dazu gelten, weshalb der Vorwurf der Anstiftung in den Fällen «U._____» und «P._____» ebenfalls entfällt.

Einen Tatort AD._____ gab es des Weiteren nie. Es handelt sich dabei schlicht um einen Verschieb in der Anklageschrift, der im erstinstanzlichen Dispositiv leider fortgeschrieben wurde.

Wie die Verteidigung zu Recht geltend machte und auch die Vorinstanz feststellte, bleiben somit nur die Vorwürfe in Bezug auf den Tatort AC._____.

8.3 Bestrittener Sachverhalt und Beweisfragen

Der Beschuldigte bestreitet, selber in der Bank in AC._____ gewesen zu sein und dieselbe ausgekundschaftet zu haben. Zudem stellt er in Abrede, M._____ und/oder AM._____ dazu angestiftet zu haben, in dieser Bank Geld zu wechseln und dabei die Sicherheitsvorkehrungen im Foyer auszuspionieren. Nachfolgend ist somit zunächst zu klären, ob der Beschuldigte die Bank in AC._____ selber auskundschaftete. Sodann ist zu erörtern, ob er M._____ und/oder AM._____ dazu anstiftete.

Ferner ist nicht restlos geklärt und daher kurz darauf einzugehen, aus welchen Gründen die Bank in AC._____ schlussendlich nicht überfallen wurde.

Schliesslich erfolgt unter Erwägung 8.6 ein Fazit.

8.4 Beweismittel

Zur Beantwortung dieser Fragen liegen dem Gericht die Aussagen des Beschuldigten (pag. 281 ff. resp. pag. 849 ff.; pag. 854 ff.; pag. 910 ff.; pag. 917.1 ff.; pag. 1967 ff. und pag. 2336 ff.) und von M._____ (pag. 949 ff.; pag. 968.1 ff.; pag. 968.12 ff.; pag. 968.25 ff. und pag. 1959) zur Würdigung vor. Weiter finden sich in den Akten ein Schreiben von AM._____ an Gerichtspräsidentin AN._____ betreffend Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung

(pag. 1842 f.) sowie die gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichts AP._____ vom 24. Mai 2017 (pag. 2000 ff.). Die Einvernahmen von AM._____ sowie die Aussagen, welche der Beschuldigte und M._____ auf Vorhalt ihrer Aussagen machten, wurden hingegen wegen Unverwertbarkeit aus den Akten gewiesen (Art. 1 i.V.m. Art. 147 Abs. 4 StPO; pag. 1945). Es wird darauf verzichtet, die vorhandenen Beweismittel zusammenzufassen. Soweit relevant wird im Rahmen der Würdigung (Erwägungen 8.5.1 und 8.5.2) darauf eingegangen. Ferner kann auf die amtlichen Akten verwiesen werden.

8.5 Würdigung durch die Kammer

- 8.5.1 Zur Frage, ob der Beschuldigte die Bank in AC._____ selber auskundschaftete
- Der Beschuldigte bestritt in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung erstmals ausdrücklich, die Bank in AC._____ selber betreten und ausspioniert zu haben. Konkret erklärte er auf Frage, wer alles in diese Bank reingegangen sei: «Ich war da nicht drinnen. Das war der Herr M._____» (pag. 2338 Z. 32 f.). Auf Nachfrage teilte er zudem mit: «Ich war da nie drinnen. Hundert Prozent nicht. Ich war sicher nie in AC._____ in der Bank. Der M._____ ging nur rein und er hat mir dann gesagt, die Angestellte sei so freundlich. Ich war da aber hundertprozentig nie drinnen. Ich habe die Bank nie von innen gesehen.» (pag. 2338 Z. 35 ff.).

Bei isolierter Betrachtung dieser Aussagen fällt auf, dass der Beschuldigte fast übermässig stark dementiere, in der Bank in AC._____ gewesen zu sein. Dies spricht grundsätzlich nicht unbedingt für die Richtigkeit dieser Äusserungen. Jedoch ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bis zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung nie konkret auf das Ausspionieren der Bank in AC._____ angesprochen worden war. Es war jeweils vielmehr generell, d.h. nicht tatortspezifisch, vom Auskundschaften von Banken die Rede. In diesem Zusammenhang gab der Beschuldigte nie an, er sei selber in der Bank in AC._____ gewesen, um diese auszuspionieren. Als ihm in der Schlusseinvernahme vorgehalten wurde, M._____ habe gesagt, er (der Beschuldigte) habe die Bank in AC._____ ausgekundschaftet, während er selber (M._____) darin nur Geld gewechselt habe, erklärte der Beschuldigte: «Es ist richtig, dass M._____ dort Geld gewechselt hat. [...] Ich sagte ihm, er soll reingehen und schauen. Wenn es gepasst hätte, wäre es etwas gewesen [...] M._____ war in der Bank.» (pag. 917.18 Z. 195 ff.). Ferner bestätigte der Beschuldigte, das «Geldwechseln» sei das von ihm ausgedachte Standardvorgehen für das Auskundschaften der Banken gewesen (pag. 917.18 Z. 205 ff.).

Die Vorinstanz ging davon aus, der Beschuldigte habe die Bank in AC._____ selber ausgekundschaftet, weil er M._____’s Aussage, wonach der Beschuldigte die Bank in AC._____ ausgekundschaftet habe, nicht bestritten habe (vgl. pag. 2201; S. 51 der Urteilsbegründung).

Nach Ansicht der Kammer kann diesem – im Wesentlichen auf einem Umkehrschluss basierenden – Beweisergebnis aus den nachfolgenden Gründen allerdings nicht gefolgt werden. Der Beschuldigte wurde bis zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung nie ausdrücklich auf den Vorfall in AC._____ angesprochen. Sodann erklärte er im gesamten Verfahren nie, die Bank in AC._____ selber betreten

und ausspioniert zu haben. M._____ ist der Einzige, der dies erwähnte. In Anbetracht der Gesamtumstände kann dem Beschuldigten aber nicht einzig gestützt auf diese Äusserung von M._____ angelastet werden, die Bank in AC._____ selber ausgekundschaftet zu haben. Bei M._____ handelt es sich nämlich um den Mitbeschuldigten, d.h. um den Komplizen des Beschuldigten. Die beiden kundschafteten gemeinsam mehrere Banken aus und begingen zusammen auch drei Banküberfälle (in U._____, in V._____ und in P._____, wobei M._____ in U._____ «nur» Gehilfe war). Es ist folglich durchaus möglich, dass sich M._____ nicht mehr haargenau an die Einzelheiten des Vorgehens an einem spezifischen Tatort erinnern kann resp. mit Blick auf die verschiedenen Tatorte gewisse Sachen unter Umständen verwechselt. Immerhin handelten die beiden – wie unter Erwägung 8.5.2 hiernach noch aufzuzeigen sein wird – nach Ansicht der Kammer gemeinsam, weshalb an einem Ort mutmasslich der Beschuldigte in die Bank reinging und an einem anderen Ort wiederum M._____.

Demzufolge kommt die Kammer zusammengefasst zum Schluss, dass dem Beschuldigten gestützt auf die vorliegenden Beweismittel nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann, dass er die Bank in AC._____ selber betrat und deren Sicherheitsvorkehrungen ausspionierte. Mit anderen Worten ist zumindest «in dubio pro reo» davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Bank in AC._____ nicht selber auskundschaftete. Gerade an diesem Ort, war es – wie unter Erwägung 8.5.2 hiernach noch dargetan wird – M._____, der zwecks Auskundschaftens die Bank betrat.

8.5.2 Zur Frage, ob der Beschuldigte M._____ und/oder AM._____ dazu anstiftete, die Bank in AC._____ auszuspionieren

Der Beschuldigte bestreitet generell, M._____ und AM._____ dazu bestimmt zu haben, die Bank in AC._____ auszukundschaften.

Was die Beteiligung von M._____ angeht, erklärte der Beschuldigte in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, M._____ sei zwei Tage nachdem er (der Beschuldigte) wegen des Raubes in O._____ aus der zweitägigen Haft in AO._____ entlassen worden sei, zu ihm gekommen und habe ihm angeboten, ihn als Chauffeur in die Schweiz zu fahren. M._____ habe damals bereits seit vier Monaten keine Miete mehr bezahlt und in AO._____ nichts mehr zu verlieren gehabt (pag. 2338 Z. 4 ff.). Er selber habe zudem gewusst, dass die «Schweizer» ohnehin von seinem Raub in O._____ wussten und deswegen zu M._____ gesagt: «Komm wir fahren in die Schweiz.» (pag. 2338 Z. 21 f.). In der Schweiz habe er M._____ sodann unter anderem in die Bank in AC._____ geschickt, um Geld zu wechseln und sich umzuschauen (pag. 917.18 Z. 199 und Z. 207; pag. 1971 Z. 36 f.). Diesen nachvollziehbaren, widerspruchsfreien und insgesamt glaubhaften Aussagen des Beschuldigten folgend ist grundsätzlich anzunehmen, dass M._____ in der Bank in AC._____ war.

M._____ bestätigte denn auch seinerseits, er habe insbesondere die Bank in AC._____ ausgekundschaftet und bei seiner Reise in die Schweiz gewusst, dass der Beschuldigte «neue» Banken haben auskundschaften wollen (pag. 783.2 Z. 131 f.; pag. 874 Z. 192 ff.; pag. 933 F/A 19; pag. 939 F/A 72; pag. 953 Z. 164 ff. und Z. 202 f.; pag. 968.15 Z. 89 ff.). Er habe sich damals Ende 2015 in einer finan-

ziellen «Notsituation» befunden und deshalb den Beschuldigten aufgesucht, den er aus dem Gefängnis gekannt und von dem er gewusst habe, dass er früher in der Schweiz bereits Banken überfallen habe (u.a. pag. 1961 Z. 21 und Z. 44 sowie pag. 1962 Z. 2 und Z. 27). Er sei dann mit dem Beschuldigten in die Schweiz gekommen und habe mit diesem Banken auskundschaftet, wobei das «Geldwechseln» das Standardvorgehen dafür gewesen sei (u.a. pag. 1961 Z. 24 ff. und pag. 968.18 Z. 197 ff.). Ab und zu habe ihn der Beschuldigte gefragt, ob er «Geld wechseln gehen könne», weil er (der Beschuldigte) wegen der früheren Überfälle bekannt gewesen sei und es folgedessen nicht mehr selber habe machen können. Er sei deswegen dann jeweils zum «Geldwechseln» in Banken gegangen und habe dabei gezählt, wieviele Angestellte dort arbeiteten (pag. 968.15 Z. 89 ff.). Vom Beschuldigten her habe er zudem gewusst, wie die Banken aussehen sollten resp. dass sie nach Banken mit einem offenen Schalter Ausschau halten würden (pag. 968.5 Z. 128 f.). Gestützt auf diese in sich stimmigen, plausiblen Aussagen steht für die Kammer fest, dass M._____ die Bank in AC._____ betrat und diese ausspionierte.

Weiter geht die Kammer in Würdigung der erwähnten Aussagen wie die Vorinstanz davon aus, dass der Beschuldigte M._____ sagte, er solle in der Bank in AC._____ Geld wechseln und «sich umschaun» resp. insbesondere prüfen, ob die Bank «offen» sei und wieviel Angestellte dort arbeiteten. Entgegen der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft nimmt die Kammer – aus den nachfolgenden Gründen – allerdings an, dass M._____ im Zeitpunkt, in dem ihn der Beschuldigte in die Bank in AC._____ schickte, bereits selber dazu entschlossen war, diese Bank im Hinblick auf einen allfälligen Überfall auszukundschaften:

M._____ befand sich Ende 2015 gemäss eigenen Aussagen in einer finanziellen «Notsituation», weshalb er den Beschuldigten, den er aus dem Gefängnis kannte und dessen deliktische Vergangenheit ihm bestens bekannt war, aufsuchte. Er reiste sodann (in den Monaten Februar, März und April 2016) wiederholt zusammen mit dem Beschuldigten in die Schweiz und kundschaftete mit diesem Banken aus (pag. 1961 Z. 15 ff.). Dabei erklärte ihm der Beschuldigte das Standardvorgehen zum Auskundschaften der Banken («Geldwechseln») und wie geeignete Banken «aussehen» mussten (pag. 968.5 Z. 128 f. und pag. 968.18 Z. 197 ff.). Am 8. März 2016 unterstützte M._____ den Beschuldigten schliesslich beim Raub in U._____ (pag. 2069), am 17. März 2016 begingen die beiden gemeinsam den Raub in V._____ und am 12. April 2016 denjenigen in P._____ (pag. 2069). Die Vorinstanz verurteilte M._____ in der Folge insbesondere wegen der beiden Raubdelikte in V._____ und in P._____, wegen Gehilfenschaft zum Raub in U._____ und wegen *strafbarer Vorbereitungshandlungen [zu Raub] zwischen Februar 2016 und ca. dem 7. April 2016 in AC._____* (pag. 2069).

Die Kammer ist aufgrund dieser Umstände überzeugt, dass M._____ im Zeitpunkt, in dem ihm der Beschuldigte sagte, er solle in der Bank in AC._____ «Geld wechseln gehen und sich umschaun» längst (selbst) dazu entschlossen war, diese Bank mit Blick auf einen weiteren Überfall auszuspionieren. Mit anderen Worten ist nicht davon auszugehen, dass erst die erwähnte «Aufforderung» des

Beschuldigten M._____ dazu bewog, die Bank in AC._____ auszukundschaften. Nach Ansicht der Kammer entschlossen sich der Beschuldigte und M._____ vielmehr gemeinsam, im Hinblick auf einen weiteren Raub die Bank in AC._____ auszukundschaften. In der Folge handelten sie zusammen, während es in AC._____ M._____ war, der die Bank selber betrat und ausspionierte und an einem anderen Ort mutmasslich wieder der Beschuldigte an der Reihe gewesen wäre. Die Kammer erachtet die vom Beschuldigten an M._____ gerichtete Äusserung («geh in der Bank Geld wechseln und schau dich um») folgedessen vielmehr als gewissermassen organisatorische Abmachung in dem Sinne von: «diesmal gehst du in die Bank, das nächste Mal dann wieder ich». Zusammengefasst entschlossen sich der Beschuldigte und M._____ gemeinsam, die Bank in AC._____ auszukundschaften und handelten in der Folge zusammen.

Somit bleibt im Hinblick auf den Tatort AC._____ noch die Rolle von AM._____ zu klären.

Der Beschuldigte bestritt, AM._____ jemals gesagt zu haben, sie solle Banken auskundschaften. Bevor er mit ihr im Februar 2016 in die Schweiz gekommen sei, habe er das Auskundschaften zwar «für sich im Kopf» gehabt. AM._____ habe er aber nur mitgenommen, um Geld zu wechseln (pag. 291 Z. 306 ff.; pag. 917.13 Z. 22; pag. 1971 Z. 36 f.) und damit sie mit M._____ – so zu sagen zwecks Tarnung – ein Paar vortäuschen könne (pag. 856 Z. 44 f. und Z. 53 ff.). Er habe sie zwar effektiv in Banken geschickt und in der Folge gefragt, ob die Bank «offen» sei. Danach sei er aber jeweils noch selber «vorbeigegangen», wobei er gesehen habe, ob die entsprechende Bank «offen» sei oder nicht (pag. 1972 Z. 2 ff. und Z. 6 f.; pag. 1971 Z. 32 ff.). Schliesslich habe er AM._____ 500 Euro gegeben und sie (im Februar 2016) nach Hause geschickt, weil er nicht gewollt habe, dass sie dabei war (u.a. pag. 1971 Z. 41 f.). Auf Frage, wieviel Banken die anderen ausgekundschaftet hätten, erklärte der Beschuldigte in der Schlusseinvernahme, «glaublich nur U._____». Auf Nachfrage sagte er sodann gar, er glaube nicht, dass sie irgendetwas ausgekundschaftet hätten (pag. 917.15 Z. 85 ff.). Als er in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung schliesslich konkret auf die Bank in AC._____ angesprochen wurde, gab er an, er wisse nicht, ob AM._____ mit M._____ in AC._____ in der Bank gewesen sei oder nicht. Er wisse nur, dass AM._____ in U._____ einmal alleine und einmal mit M._____ «drinnen» gewesen sei. «Andere Male auch, aber ob in AC._____, das weiss ich nicht.» (pag. 2338 Z. 44 f. und pag. 2340 Z. 1 ff.). Allein diese Aussagen des Beschuldigten lassen nicht darauf schliessen, dass AM._____ die Bank in AC._____ auf Anstoss des Beschuldigten hin selber ausspionierte.

Im Wesentlichen zum selben Ergebnis gelangt die Kammer bei der Analyse der Aussagen von M._____. Dieser erklärte auf Frage, ob beim Auskundschaften der Banken noch jemand anderes dabei gewesen sei: «Ja, AM._____ war dabei.» (pag. 1963 Z. 43 ff.). Sie sei eine professionelle Prostituierte und der Beschuldigte habe eine Frau dabei haben wollen (pag. 1963 Z. 45 ff.). Er könne aber nicht sagen, was der Beschuldigte mit ihr gesprochen bzw. ob er sie konkret dazu bewegt habe, Banken auszuspionieren (pag. 1964 Z. 1 ff.).

Die vorhandenen Aussagen betreffend die Frage, ob AM._____ die Bank in AC._____ auf Anstoss des Beschuldigten hin ausgekundschaftet hat, fallen demnach relativ vage aus und sprechen mit Blick auf den Tatort AC._____ insgesamt gegen eine Beteiligung von AM._____. Es bleibt somit zu prüfen, was aus den objektiven Beweismitteln hervorgeht:

Am 8. Januar 2018 schrieb AM._____ der Gerichtspräsidentin, sie könne nicht an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 9. April 2018 teilnehmen, weil am 7. April 2018 ihr Kind geboren werden sollte. Sie sei aber vom Landesgericht AP._____ im Mai 2017 zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt worden und habe in diesem gesonderten Strafverfahren insbesondere soweit ihre Person und ihre Rolle bei den Raubüberfällen in der Schweiz angehend, vollständige und wahrheitsgemässe Angaben gemacht (vgl. pag. 1842). Aus der gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichts AP._____ vom 24. Mai 2017 geht schliesslich hervor, dass AM._____ wegen «Verbrechen des Raubes als Beitragstäterin» verurteilt wurde, weil sie «zu nicht näher bekannten Zeitpunkten zwischen Herbst 2015 und Ende Februar 2016 in U._____/Schweiz» mit dem Beschuldigten und M._____ in die Schweiz gereist und in drei verschiedene Banken gegangen sei, um sich über die Gegebenheiten in der Bank (Lichtschranken oder eventuelle Gitter am Schalter) zu informieren und diese Informationen an den Beschuldigten und M._____ weiterzugeben (vgl. pag. 2001). Dieser Urteilsauszug weist zwar daraufhin, dass AM._____ zwischen Herbst 2015 und Februar 2016 mit dem Beschuldigten und M._____ in der Schweiz war und drei Banken auskundschaftete. Allerdings spricht er nicht ansatzweise für eine Beteiligung von AM._____ am Tatort AC._____. Das Urteil des Landesgerichts AP._____ nimmt einzig Bezug auf den Tatort bzw. die Tatorte «U._____/Schweiz», von AC._____ oder AG._____ ist hingegen keine Rede. Hinsichtlich des Tatzeitpunkts ist schliesslich festzuhalten, dass AM._____ gemäss dem Urteilsauszug des Landesgerichts AP._____ zwischen Herbst 2015 und Februar 2016 mit dem Beschuldigten und M._____ Banken auskundschaftete. Die Bank in AC._____ wurde zwischen Februar 2016 und ca. 7. April 2016 ausspioniert (pag. 2069). Der Beschuldigte erklärte schliesslich, AM._____ sei nur einmal im Februar 2016 wenige Tage mit ihm und M._____ in der Schweiz gewesen (pag. 917 Z. 26 und pag. 1972 Z. 10). Demzufolge ist durchaus möglich, dass AM._____ im Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte und M._____ AC._____ auskundschafteten, bereits wieder zuhause in AO._____ resp. nicht mehr mit diesen zusammen in der Schweiz war. Dies umso mehr, wenn die Bank in AC._____ kurz vor dem Überfall vom 12. April 2016 auf die Bank in P._____ ausgekundschaftet wurde, was nicht auszuschliessen ist, weil der Beschuldigte und M._____ ja eigentlich zunächst die Bank in AC._____ ausrauben wollen, sich – nachdem sie diese besichtigt hatten – allerdings aus unterschiedlichen Gründen dazu entschieden, anstatt die Bank in AC._____ diejenige in P._____ zu überfallen (vgl. Erwägung 8.5.3 hiernach).

Insgesamt ist damit nach Ansicht der Kammer entgegen der Vorinstanz nicht erwiesen, dass der Beschuldigte AM._____ dazu bestimmte, in AC._____ die Bank zu betreten, dort Geld zu wechseln und dabei – im Hinblick auf einen allfälligen Raubüberfall – die Sicherheitsvorkehrungen auszukundschaften.

8.5.3 Zur Frage, weshalb die Bank in AC._____ nicht überfallen wurde

Grundsätzlich stellt sich die Frage, aus welchen Gründen die Bank in AC._____ schlussendlich nicht überfallen wurde. Gemäss dem Beschuldigten hätten er und M._____ die Bank nicht überfallen, weil sie bereits einmal überfallen worden sei (pag. 917.18 Z. 200 ff. und pag. 2340 Z. 1 ff.). M._____ erklärte demgegenüber, er habe dem Beschuldigten gesagt, die Bank in AC._____ sei «zu» und er habe ihn überredet, statt die Bank in AC._____ diejenige in P._____ zu überfallen, weil die Bankangestellte in AC._____ so nett gewesen sei (pag. 968.17 Z. 169 ff. und pag. 1964 Z. 17 ff.).

Vorweggenommen kann bei vorliegendem Ergebnis (vgl. die Erwägungen 8.6 und 10 hiernach) grundsätzlich offen bleiben kann, weshalb der Beschuldigte und M._____ die Bank in AC._____ schlussendlich nicht überfielen. Der Vollständigkeit halber hält die Kammer fest, dass sie gestützt auf die vorliegenden Aussagen des Beschuldigten und von M._____ davon ausgeht, dass M._____ dem Beschuldigten mitteilte, die Bank sei «zu» und früher bereits einmal überfallen worden, worauf der Beschuldigte entgegnete, dass sie diesfalls die Bank in AC._____ sicher nicht überfallen würden. Mithin eignete sich die Bank in AC._____ aus Sicht des Beschuldigten (und von M._____) nicht für einen Überfall oder jedenfalls weniger, als diejenige in P._____.

8.6 Fazit

Nach den obigen Erwägungen kommt die Kammer zunächst zum Ergebnis, dass der Beschuldigte die Bank in AC._____ nicht betrat und somit auch nicht selber auskundschaftete. Nach Würdigung dieses Beweisergebnisses ergibt sich somit keine rechtsgenügende Grundlage für einen Schuldspruch des Beschuldigten bezüglich des angeklagten Sachverhalts, wonach er die Bank in AC._____ auskundschaftet habe. Der Beschuldigte ist somit – in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils – vom Vorwurf der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub, angeblich begangen zwischen Herbst 2015 und ca. 7. April 2016 in AC._____ freizusprechen. Angesichts der vergleichsweisen Geringfügigkeit dieses Freispruchs werden hierfür weder Verfahrenskosten ausgeschieden noch wird dafür eine Entschädigung ausgerichtet.

Weiter kann dem Beschuldigten aus Sicht der Kammer nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er AM._____ dazu anstiftete, für ihn die Bank in AC._____ auszukundschaften resp. dort Geld wechseln zu gehen und die Sicherheitsvorkehrungen im Bankfoyer (Lichtschranken, Trennscheibe an Schalter etc.) aususpionieren. Somit ist der Beschuldigte in Bezug auf AM._____ und in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf der Anstiftung zu strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub, angeblich begangen zwischen Herbst 2015 und ca. 7. April 2016 in AC._____ freizusprechen. Dieser Freispruch erfolgt aus dem hiervor bereits erwähnten Grund ebenfalls ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

Schliesslich geht die Kammer davon aus, dass sich M._____ mutmasslich bereits im Februar 2016, als er mit dem Beschuldigten erstmals in die Schweiz reiste, um Banken auszukundschaften, spätestens wohl aber nach dem Raub in

U._____ am 8. März 2016, bei welchem er den Beschuldigten unterstützte, entschloss, zusammen mit dem Beschuldigten Banken zu überfallen (was er in V._____ und P._____ schliesslich auch tat). Folgedessen entschied er sich, gemeinsam mit dem Beschuldigten die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere allenfalls in Frage kommende Banken auszukundschaften. M._____ war somit im Zeitpunkt als ihn der Beschuldigte zum «Geldwechseln» und «sich umschaun» in die Bank in AC._____ schickte bereits entschlossen, diese Bank resp. deren Sicherheitsvorkehrungen im Hinblick auf einen Überfall (zusammen mit dem Beschuldigten) auszuspionieren. Mit anderen Worten wurde sein Entschluss, Banken – resp. insbesondere die Bank in AC._____ – auszukundschaften nicht erst durch die «Aufforderung» des Beschuldigten hervorgerufen, sondern bestand bereits im Zeitpunkt, als ihn der Beschuldigte in die fragliche Bank schickte. Was dies in rechtlicher Hinsicht bedeutet, wird unter Erwägung 10 hiernach erläutert.

III. Rechtliche Würdigung

9. Fälschung von Ausweisen (mehrfach)

9.1 Theoretische Grundlagen

Nach Art. 252 aStGB macht sich der Fälschung von Ausweisen schuldig, wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht, eine Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht oder echte, nicht für ihn bestimmte Schriften dieser Art zur Täuschung missbraucht.

Betreffend die theoretischen Grundlagen dieser Bestimmung wird vollumfänglich auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (S. 47 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2197 f.):

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird die Erleichterung des Fortkommens als jede unmittelbare Verbesserung der persönlichen Lage umschrieben (BGE 98 IV 55 E. 2). Darunter fällt etwa auch die Erlangung sozialer Vorteile bzw. die Vergrösserung der gesellschaftlichen Bewegungsfreiheit, so etwa durch Zutritt zu dem Täter sonst verschlossenen Veranstaltungen oder Lokalen (BSK StGB II-Boog, 3. Aufl. 2013, Art. 252 N 16). In Abgrenzung zu Art. 251 StGB verlangt jene Bestimmung zusätzlich einen unrechtmässigen Vorteil oder eine Vermögensschädigung (vgl. BGE 101 IV 177 E. 2.6). Die angestrebte Besserstellung i.S.v. Art. 252 StGB darf demnach für sich betrachtet nicht unrechtmässig sein. Die Absicht, sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern, ist daher aufzufassen als Erstreben des Zugangs zu legalen Chancen (BSK StGB II-Boog, 3. Aufl. 2013, Art. 252 N 16). Ferner ist Täuschungsabsicht erforderlich (BSK StGB II-Boog, 3. Aufl. 2013, Art. 252 N 15).

9.2 Subsumtion betreffend den Vorfall vom 17. März 2016 im Hotel in AA._____ oder AB._____

Die Vorinstanz subsumierte diesen Vorfall zu Recht unter den Tatbestand der Fälschung von Ausweisen. Soweit sie erwog, der Beschuldigte habe durch das Vorweisen des gefälschten Ausweises beim Ausfüllen des Meldescheins über seine Identität getäuscht und sich damit Zugang zu einem Hotelzimmer – einer an sich

legalen Sache – ermöglicht, überzeugt ihre Begründung. Wenn sie weiter annimmt, der Beschuldigte habe nur dank des gefälschten Ausweises ein Hotelzimmer mieten können und somit einen Vorteil erwirkt, den er mit seinem eigenen Ausweis nicht erlangt hätte, kann ihr im Wesentlichen ebenfalls gefolgt werden (vgl. pag. 2198; S. 48 der Urteilsbegründung). Allerdings ist diesbezüglich ergänzend festzuhalten, dass sich der Beschuldigte, indem er sich nicht als A. _____ sondern als AK. _____ ausgab und damit entgegen der Auffassung der Verteidigung zweifelsohne über seine Identität täuschte, nicht nur ermöglichte, ein Hotelzimmer zu mieten, sondern primär insbesondere verhinderte, dass die Hotelangestellte seinen Namen erkennen und die Polizei avisieren könnte. Die Verteidigung wandte dagegen ein, der Beschuldigte hätte ohne Weiteres seine eigene Identitätskarte (nachfolgend: ID) zeigen können, zumal diese seitens «des Hotels» aller Wahrscheinlichkeit nach nicht auf ihre Echtheit überprüft worden wäre, was jedoch nicht überzeugt. Immerhin machte sich der Beschuldigte in der Schweiz bereits einen Namen als Bankräuber, wovon mitunter der Bericht «Von einem der auszog» in der Januarausgabe . _____ (Zeitschrift) zeugt (pag. 1184 ff.). Folgedessen ist gut möglich, dass die Hotelangestellte den Namen A. _____ erkannt und die Polizei alarmiert hätte. Schliesslich wurde im damaligen Zeitpunkt (März 2016) auch wegen des Raubes in O. _____ nach dem Beschuldigten gefahndet. Unter diesen Umständen hätte er sich nicht, wie von der Verteidigung behauptet, «absolut problemlos» mit seiner eigenen ID ausweisen können. Vielmehr wäre er Gefahr gelaufen, erkannt zu werden. Insgesamt minimierte der Beschuldigte durch das Vorweisen eines gefälschten Ausweises massgeblich das Risiko, erkannt und in der Folge verhaftet zu werden, was entgegen der Verteidigung (vgl. pag. 2342) zweifelsohne eine Erleichterung des Fortkommens (Verbesserung der persönlichen Lage) darstellt. Der objektive Tatbestand von Art. 252 aStGB ist damit erfüllt.

Der Beschuldigte wusste, dass er ein Einreiseverbot hatte, sich in der Schweiz mithin illegal aufhielt und hier wegen des Überfalls auf die Bank in O. _____ nach ihm gesucht wurde (pag. 2337 Z. 33 f.). Bewusst und gezielt trat er deshalb als AK. _____ auf, um über seine echte Identität zu täuschen und eine Verhaftung bestmöglich zu vereiteln. Er handelte damit direktvorsätzlich, mit der Absicht, sein Fortkommen zu erleichtern und mit Täuschungsabsicht. Damit ist der subjektive Tatbestand von Art. 252 aStGB erfüllt.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

Der Beschuldigte hat sich damit der Fälschung von Ausweisen, kurz vor dem 17. März 2016 in einem Hotel in AA. _____ oder AB. _____, schuldig gemacht. Der erstinstanzliche Schuldspruch ist entsprechend zu bestätigen.

9.3 Subsumtion betreffend den Vorfall in der Bank in U. _____

Die Vorinstanz subsumierte auch diesen Vorfall unter den Tatbestand von Art. 252 aStGB. Ihre Begründung dazu mag indessen nicht vollständig zu überzeugen. Sie hielt zwar insbesondere fest, der Vorwand des Beschuldigten, er wolle ein Bankkonto eröffnen, sei lediglich vorgeschoben gewesen, zog sodann aber trotzdem den Schluss, der Beschuldigte habe durch das Vorweisen eines gefälschten Ausweises versucht, den Zugang zu einer legalen Sache (der Eröffnung eines

Bankkontos) zu erwirken und habe damit sein Fortkommen erleichtert (vgl. pag. 2198 f.; S. 48 f. der Urteilsbegründung). Nach Ansicht der Kammer bezweckte der Beschuldigte durch das Vorweisen des gefälschten Ausweises entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht, ein Bankkonto zu eröffnen (also eine an sich legale Sache zu erwirken), sondern vielmehr, im Rahmen des Banküberfalls Zeit zu gewinnen. Mit anderen Worten wollte er sich auf den ersten Blick zwar tatsächlich Zugang zu einer an sich legalen Sache verschaffen. Diese Sache war aber nur vorgeschoben. Gemäss seinen eigenen Aussagen ging es in Tat und Wahrheit darum, den Manager «hinauszulocken» und dadurch Zeit zu gewinnen resp. sich im Rahmen des Banküberfalls – einer ganz klar illegalen Sache – einen Vorteil zu verschaffen (pag. 2337 Z. 37 ff.). Die Kammer geht deshalb mit der Verteidigung überein, dass sich der Beschuldigte durch das fragliche Verhalten nicht Zugang zu einer legalen Sache verschaffen resp. das Fortkommen erleichtern wollte, sondern sein Verhalten tatsächlich vielmehr ein Ablenkungsmanöver im Rahmen des Banküberfalls darstellte und damit einer illegalen Sache diene (vgl. pag. 2342 f.). Somit ist der objektive Tatbestand von Art. 252 aStGB nicht erfüllt und der Beschuldigte ist, wie von der Verteidigung zu Recht beantragt, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils von der Anschuldigung der Fälschung von Ausweisen, angeblich begangen am 8. März 2016 in U._____, freizusprechen.

Angesichts der vergleichsweisen Geringfügigkeit dieses Freispruchs werden hierfür weder Verfahrenskosten ausgeschieden noch wird dafür eine Entschädigung ausgerichtet.

10. **Anstiftung zu strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub**

Nach Art. 260bis Abs. 1 Bst. d aStGB macht sich schuldig, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, einen Raub (Art. 140 aStGB) auszuführen. Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft (Art. 24 Abs. 1 aStGB). Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (Art. 24 Abs. 1 aStGB).

Eine zur fraglichen Haupttat bereits entschlossene Person (ein sog. «omnimodo facturus») kann von einer Person, die um ihre Tatbereitschaft weiss, nicht mehr angestiftet werden. Handelt es sich bei der Haupttat des «omnimodo facturus» um ein Verbrechen, dann liegt beim Hintermann ein untauglicher Anstiftungsversuch vor (FORSTER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 35 ff. zu Art. 24 StGB).

In casu hat die Beweiswürdigung ergeben, dass M._____ bereits entschlossen war, die Bank in AC._____ auszukundschaften, als der Beschuldigte ihm sagte, er solle in diese Bank hineingehen, dort Geld wechseln und sich umschaun. Bei M._____ handelt es sich somit um einen klassischen «omnimodo facturus» (eine zur fraglichen Haupttat bereits entschlossene Person), der vom Beschuldigten, welcher als sein Komplize zweifelsohne um M._____ Tatbereitschaft wusste,

gar nicht mehr angestiftet werden konnte. Bei Art. 260bis Abs. 1 Bst. d aStGB handelt es sich um ein Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 aStGB), womit beim Beschuldigten grundsätzlich ein untauglicher Anstiftungsversuch vorliegt; M._____ war ein untaugliches Tatobjekt. Die Tatbestandsmerkmale des untauglichen Anstiftungsversuchs sind vom Sachverhalt in der Anklageschrift allerdings nicht umfasst (vgl. Ziff. 1/A/5 der Anklageschrift; pag. 1752).

Ferner handelten der Beschuldigte und M._____ dem voranstehenden Beweisergebnis entsprechend grundsätzlich in Mittäterschaft. Sie entschlossen sich gemeinsam, im Hinblick auf allfällige Banküberfälle zusammen Banken auszukundschaften. Sodann begaben sie sich gemeinsam mit einem Fahrzeug zur fraglichen Bank, wo schliesslich einer von ihnen in die Bank hineinging, während der andere das Geschehnis von aussen beobachtete. Beide wirkten somit bei der Entschliessung wie auch der Planung und Ausführung der Tat massgeblich mit. Der Beschuldigte profitiert allerdings auch diesbezüglich von der Unvollständigkeit der Anklageschrift, weil die für die Begründung der Mittäterschaft erforderlichen Merkmale nicht im die strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub betreffenden Sachverhalt enthalten sind (vgl. Ziff. 1/A/5 der Anklageschrift; pag. 1752).

Im Ergebnis ist der Beschuldigte somit – in Abänderung des erstinstanzlichen Urteil – auch in Bezug auf M._____ von der Anschuldigung der Anstiftung zu strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub, angeblich begangen zwischen Herbst 2015 und ca. 7. April 2016 in AC._____ freizusprechen. In Anbetracht dieses insgesamt vergleichsweise geringfügigen Verfahrensteils erfolgt auch dieser Freispruch ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

IV. Strafzumessung

11. Vorbemerkungen sowie Anträge der Parteien und Ergebnis der Vorinstanz

Bei der Strafzumessung geht es hauptsächlich um die Frage, wie die vier Raubüberfälle gewichtet werden (d.h. um die Einsatzstrafe aufgrund der Tatkomponenten für das schwerste Delikt; die einzelnen Tatkomponentenstrafen für die drei weiteren Raubdelikte sowie den Asperationsfaktor) und in welchem Umfang sich die Täterkomponenten unter dem Strich strafferhöhend auswirken. Die übrigen Delikte (auch die oberinstanzlich noch umstrittenen) fallen nur marginal ins Gewicht. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anträge der Parteien im Sanktionspunkt werden nachfolgend ihre Berechnungen dargestellt:

Die Staatsanwaltschaft nahm bei den Raubüberfällen in V._____ und P._____ in erster Instanz noch Bandenmässigkeit an (pag. 1980) und ging bei der Bemessung der Einsatzstrafe vom Raub in V._____ aus, für welchen sie 24 Monate veranschlagte (pag. 1980). Die Raubüberfälle in O._____, U._____ und P._____ sanktionierte sie insgesamt mit 72 Monaten, wovon sie im Rahmen der Asperation 47 Monate (Faktor 2/3) berücksichtigte (pag. 1980). Im Berufungsverfahren erachtete die Staatsanwaltschaft hingegen den Raub in O._____ als vorliegend schwerstes Delikt und die vorinstanzliche Sanktionierung hierfür (48 Monate) als angemessen (pag. 2349 f.). Weiter folgte sie auch be-

zöglich der Sanktionierung der weiteren Raubdelikte der Vorinstanz und asperierte für den Raub in U._____ 10 Monate (Faktor 2/3), für den Raub in V._____ 13 Monate (Faktor 2/3) und für denjenigen in P._____ 16 Monate (ebenfalls Faktor 2/3 [pag. 2350 f.]). Für die restlichen Delikte asperierte die Staatsanwaltschaft in erster Instanz 10 Monate (pag. 1980) und oberinstanzlich – wie die Vorinstanz – 5 Monate (pag. 2351). Insgesamt kam die Staatsanwaltschaft damit in erster Instanz auf eine Tatverschuldensstrafe von 81 Monaten (pag. 1980) und im Berufungsverfahren – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – auf 92 Monate (pag. 2351). Diese Tatverschuldensstrafe erhöhte sie aufgrund der Täterkomponenten erstinstanzlich um 21 Monate (pag. 1981), wohingegen sie oberinstanzlich auch in diesem Punkt der Vorinstanz folgte und für die Täterkomponenten insgesamt (Geständnis einerseits, Vorstrafen andererseits) eine Erhöhung um 4 Monate als «nicht zu beanstanden» bezeichnete (pag. 2351). Die Staatsanwaltschaft beantragte dementsprechend erstinstanzlich eine Gesamtstrafe von 102 Monaten (8.5 Jahre [pag. 1981]). Oberinstanzlich kam sie zum gleichen Ergebnis wie die Vorinstanz und verlangte die Bestätigung der Freiheitsstrafe von 96 Monaten (8 Jahre [pag. 2347 und pag. 2351]).

Die Verteidigung ging in erster Instanz bei ihren Überlegungen im Unterschied zur Staatsanwaltschaft von vier «einfachen», eng zusammenhängenden Raubüberfällen aus und veranschlagte für alle vier Raubdelikte zusammen eine Einsatzstrafe von 48 Monaten (pro Raub 12 Monate [pag. 1987 f.]). Im Berufungsverfahren ging sie bei der Bemessung der Einsatzstrafe sodann vom Raub in O._____ aus, den sie mit 36 Monaten veranschlagte (pag. 2344 f.) und folgte hinsichtlich der übrigen Raubdelikte, was die Einzelstrafen angeht, der Vorinstanz. Im Unterschied zur Vorinstanz hielt sie jedoch einen Asperationsfaktor $\frac{1}{2}$ für angemessen und erhöhte die Einsatzstrafe für den Raub in U._____ somit um 8 Monate, für denjenigen in P._____ um 12 Monate und für den Raub in V._____ um weitere 10 Monate (pag. 2345). Betreffend die Anschuldigungen der mehrfachen Fälschung von Ausweisen und der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub sowie der Anstiftung dazu ging die Verteidigung sowohl in erster als auch in oberer Instanz von Freisprüchen aus (pag. 1986 f. und pag. 2344). Die übrigen Delikte erachtete sie erstinstanzlich vermutlich noch als durch die Raubdelikte konsumiert, wohingegen sie im Berufungsverfahren diesbezüglich grundsätzlich der Vorinstanz folgte und dieselben asperierenderweise mit insgesamt 4 Monaten berücksichtigte (pag. 2345). Während die Verteidigung somit im erstinstanzlichen Verfahren noch auf eine Tatverschuldensstrafe von 48 Monaten kam (pag. 1988), ging sie im Berufungsverfahren für das Tatverschulden bereits von 70 Monaten aus (pag. 2345). Für die Tatkomponenten erachtete die Verteidigung erstinstanzlich eine Straferhöhung von 6 Monaten als angemessen (pag. 1988), wobei sie zudem eine Reduktion von 4 Monaten für die angebliche Verletzung des Beschleunigungsgebots beantragte (pag. 1989). Im Ergebnis kam sie in erster Instanz somit auf eine Gesamtstrafe von 50 Monaten. Im Berufungsverfahren beantragte die Verteidigung hingegen, die Tatverschuldensstrafe aufgrund der Vorstrafen um 10 Monate zu erhöhen, für das Geständnis (insbesondere im Fall «O._____») hingegen einen Rabatt von 20 Monaten zu gewähren und die Tatverschuldensstrafe von 70 Monaten wegen der Täterkomponenten auf insgesamt 60 Monate (Gesamtstrafe) zu re-

duzieren (pag. 2345 f.). Das Beschleunigungsgebot hielt sie oberinstanzlich nicht mehr für verletzt.

Die Vorinstanz ging wie die Verteidigung von vier «einfachen» Raubüberfällen aus. Sie erachtete – damals noch im Unterschied zur Staatsanwaltschaft und der Verteidigung – den Raub in O._____ als das vorliegend schwerste Delikt und hielt dafür eine Einsatzstrafe von 48 Monaten als angemessen (S. 69 und 72 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2219 und pag. 2222). Die anderen Raubüberfälle veranschlagte die Vorinstanz mit 16 Monaten (Raub in U._____), mit 20 Monaten (Raub in V._____) und mit 24 Monaten (Raub in P._____), wobei sie diese Einzelstrafen im Rahmen der Asperation je mit dem Faktor 2/3 berücksichtigte, d.h. für den Raub in U._____ 10 Monate, für denjenigen in V._____ 13 Monate und für denjenigen in P._____ 16 Monate asperierte (S. 73 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2223 ff.). Für die übrigen Delikte veranschlagte die Vorinstanz insgesamt 320 Strafeinheiten (je 30 SE für die Sachbeschädigung, die mehrfache Fälschung von Ausweisen und die strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub sowie der Anstiftung dazu; 170 SE für die AuG-Widerhandlungen und 60 SE für die WG-Widerhandlungen). Im Rahmen der Asperation berücksichtigte sie davon aufgrund des engen Zusammenhangs mit den Raubtaten «nur» die Hälfte, d.h. 160 Strafeinheiten (5 Monate) (S. 78 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2228 f.). Im Zwischenergebnis kam die Vorinstanz mithin auf eine Tatkomponentenstrafe von 92 Monaten. Diese erhöhte sie für die Täterkomponenten um 4 Monate (S. 80 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2230 ff.), womit eine Gesamtfreiheitsstrafe von 96 Monaten bzw. 8 Jahren resultierte (S. 85 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2235).

12. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach alten und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen STEFAN TRECHSEL / HANS VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; ANDREAS DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer

Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (BSK StGB-POPP/BERKEMEIER, Art. 2 N 20 mit weiteren Hinweisen).

Der Beschuldigte hat sämtliche der zur Diskussion stehenden Taten vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018 begangen, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Da die Fassung vom 1. Januar 2018 für den Beschuldigten nicht die mildere ist, ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht anzuwenden.

13. Grundsätze der Strafzumessung

Betreffend die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 66 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2216 ff.).

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB und des Nebenstrafrechts auf Fälle zugeschnitten sind, in denen *ein* Täter *einen* Tatbestand *einmal* erfüllt. Sie enthalten demgegenüber keine Regelung für die Sanktionierung mehrfacher Tatbestandsverwirklichung oder für das Zusammentreffen mit anderen Gesetzesverstössen (Konkurrenz). Art. 49 Abs. 1 aStGB regelt unter der Marginale «Konkurrenzen» die Rechtsfolgen, die einen Täter treffen, der denselben Tatbestand mehrfach oder mehrere verschiedene Tatbestände verletzt hat. Das methodische Vorgehen der Strafzumessung im Konkurrenzfall regelt diese Vorschrift allerdings nur rudimentär. So lässt sich ihr nicht entnehmen, wann die Voraussetzungen gleichartiger Strafen erfüllt sind, was die schwerste Straftat ist und wie diese zu ermitteln und zu erhöhen ist (BGE 144 IV 217 E. 3.2).

In BGE 138 IV 120 hat das Bundesgericht erkannt, dass die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB nur bei gleichartigen Strafen möglich ist. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt dabei aber nicht (sog. konkrete Methode; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 mit Hinweisen). Eine Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips setzt damit voraus, dass das Gericht die (hypothetischen) Einzelstrafen sämtlicher Delikte (zumindest gedanklich) gebildet hat. Die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller zu beurteilenden Delikte ist nicht zulässig, wie das Bundesgericht zuletzt klargestellt hat (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5 mit Hinweisen).

Bei der Strafzumessung gemäss Art. 49 Abs. 1 aStGB ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb des Strafraums festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen. Auch insoweit muss das Gericht den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217, BGE 142 IV 265, BGE 144 IV 313). In weiteren Schritten hat die Strafzumessung auch für die übr-

gen Delikte zu erfolgen. Liegt eine gleichartige Strafe vor, ist die Einsatzstrafe in einem weiteren Schritt unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3 mit Hinweisen, BGE 144 IV 313).

Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2, Urteil des Bundesgerichts 6B_42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 5.1, Urteil des Bundesgerichts 6B_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2).

14. Zur Wahl der Sanktionsart

14.1 Theoretische Ausführungen

Für Strafen von weniger als sechs Monaten bzw. bis zu 180 Tagessätzen ist grundsätzlich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 aStGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sieht das Gesetz sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen vor. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB ist wie bereits erwähnt nur dann möglich, wenn das Gericht für jedes zu beurteilende Delikt an sich im konkreten Fall gleichartige Strafen ausfällen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 144 IV 217 E. 2.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2). Das Bundesgericht befand, die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe seien keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). In BGE 144 IV 313 verwies das Bundesgericht auf seinen früheren Entscheid BGE 144 IV 217 (insbesondere auf die Erwägung 3.5.4), in welchem einerseits die für die Strafzumessung geltende «konkrete Methode» bestätigt wurde und andererseits unterstrichen wurde, dass Art. 49 Abs. 1 aStGB keinerlei Ausnahme vorsah (E. 1.1.2). Eine Gesamtbetrachtung aller Taten oder die Bildung von Deliktsgruppen zur Strafartenbestimmung laufe im Ergebnis auf eine (selektive) Aufgabe der Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip zugunsten der gesetzlich nicht vorgesehenen «Einheitsstrafe» hinaus. Ein derartiges Vorgehen bedeute gleichzeitig die Wiedereinführung der aufgegebenen Rechtsfiguren des fortgesetzten Delikts und der verjährungsrechtliche Einheit auf der Strafzumessungsebene, was das Bundesgericht explizit für unzulässig erklärt habe (zum Ganzen BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 mit Hinweisen). Die auszusprechende Gesamtstrafe basiere einzig auf den verschuldensangemessenen Einzelstrafen. Erst nachdem sämtliche Einzelstrafen gedanklich festgesetzt worden seien, könne das Gericht beurteilen, ob und welche Einzelstrafen gleichartig seien (zum Ganzen BGE 144 IV 217 E. 4.1). Dass die vom Gesetzgeber getroffene Konkurrenzregelung nicht in allen Konstellationen mehrfacher Deliktsverwirklichung befriedige und insbesondere im Hinblick auf das seit dem 1. Januar 2018 reduzierte Höchstmass der Geldstrafe auf 180 Tagessätze,

das auch im Rahmen der Gesamtstrafe zur Anwendung komme, bei mehrfach begangener leichter Kriminalität zu unbilligen Ergebnissen führen werde, sei hinzunehmen und rechtfertige kein systemwidriges und ergebnisorientiertes Abweichen vom Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut der Norm. Der Gesetzgeber habe – aus guten Gründen – im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung am Vorrang der Geldstrafe festgehalten (zum Ganzen BGE 144 IV 217 E. 3.6). Halte das Gericht für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe allerdings nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindere Art. 41 Abs. 1 aStGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteige. Das Gericht habe jedoch die Wahl der Sanktionsart im Urteil zu begründen (BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 144 IV 217 E. 4.3).

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Kommen mithin sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe in Betracht und scheinen beide den begangenen Fehler angemessen zu sanktionieren, steht nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip grundsätzlich die Geldstrafe im Vordergrund, die in das Vermögen des Betroffenen eingreift und damit eine mildere Strafe als eine seine persönliche Freiheit treffende Freiheitsstrafe darstellt (vgl. zum Ganzen BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1).

14.2 In concreto

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz und den Parteien kommt die Kammer aus den nachfolgenden Gründen zum Schluss, dass für alle Delikte eine Freiheitsstrafe die einzig zweckmässige Sanktion darstellt:

Zunächst kommt bei jedem einzelnen Raubüberfall, wie unter Erwägung 16 am Beispiel des Überfalls von O._____ aufgezeigt wird, aufgrund des Tatverschuldens nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Der Beschuldigte weist zudem zahlreiche zum Teil einschlägige Vorstrafen auf (pag. 1878 ff. und pag. 1908 f.). Die vorliegend zu beurteilenden Raubtaten erstreckten sich ausserdem über insgesamt rund ein Jahr und setzten bereits kurz nach der Entlassung des Beschuldigten aus dem Vollzug einer langjährigen Freiheitsstrafe wegen gleicher Delikte wieder ein. Der Beschuldigte beging damit über längere Zeit immer wieder gleiche Delikte, womit er eine erhebliche kriminelle Energie offenbarte. Sein Verhalten zeugt von fehlender Einsicht und Reue. Dem Beschuldigten muss deshalb betreffend Raub eine äusserst schlechte Prognose gestellt werden.

Für die übrigen Delikte (Sachbeschädigung, Fälschung von Ausweisen, AuG-Widerhandlungen und WG-Widerhandlungen) könnten in Anbetracht des jeweiligen Tatverschuldens zwar sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen ausgefällt werden. Auch hinsichtlich dieser Delikte gilt indessen, dass die Prognose schlecht ist und

unter dem Aspekt der präventiven Effizienz einzig eine Freiheitsstrafe Sinn macht. Der Beschuldigte zeigte durch die Vielzahl von Delikten eine kriminelle Veranlagung, die eine härtere Sanktion als eine Geldstrafe verlangt. Ferner lässt sich eine Freiheitsstrafe mit den Auswirkungen auf den Beschuldigten und auf sein soziales Umfeld vereinbaren. Schliesslich ist angesichts der zu verbüssenden langen Freiheitsstrafe und seiner Vergangenheit zu erwarten, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden könnte. Der Beschuldigte war zu den Tatzeitpunkten und bis zu seiner Verhaftung erwerbslos. Er lebte von der Sozialhilfe (pag. 1182). Der Beschuldigte hat keine finanziellen Mittel, um eine Geldstrafe bezahlen zu können. Zudem ist nicht ersichtlich, wie er solche innert absehbarer Zeit auf legalem Weg erlangen könnte. Er wird das Land nach der Entlassung aus dem Strafvollzug verlassen müssen; eine Einreisesperre besteht bereits. Unter diesen Umständen würde die Durchsetzung einer Geldstrafe auch faktisch äusserst schwierig.

Aus all diesen Gründen ist für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe auszusprechen, wie dies auch von allen Parteien übereinstimmend beantragt wurde (vgl. pag. 2055 ff., pag. 2059 f., pag. 2061 f., pag. 2274 f. und pag. 2357 f.).

15. **Strafrahmen und schwerstes Delikt**

Betreffend den Strafrahmen wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 68 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2218 f.). Wie die Vorinstanz erachtet die Kammer – insbesondere aufgrund des mit Abstand höchsten Deliktsbetrags – den Raub in O._____ als das vorliegend schwerste Delikt. Für die Bestimmung der Einsatzstrafe ist folglich von diesem Raub auszugehen.

16. **Strafzumessung für die Einsatzstrafe (Raub in O._____)**

16.1 Objektive Tatkomponenten

Die Vorinstanz hielt zu den objektiven Tatkomponenten betreffend den Raub in O._____ Folgendes fest (S. 71 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2221 f.):

Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist mit Blick auf den Deliktsbetrag von CHF 445'000.00 bereits als hoch zu werten. Zwar wurden die Bankangestellten nicht verletzt. Sie hatten jedoch während des Raubüberfalls grosse Angst, auch wenn sie einerseits nicht das Gefühl hatten, dass ihnen die Täter wirklich etwas antun wollten (T._____: p. 276 Z. 199 f.) und direkt nach dem Raubüberfall in relativ guter Verfassung waren (T._____: p. 276 Z. 204 ff.; S._____: p. 270 Z. 155 ff.). Eine Bankangestellte musste andererseits nach dem Vorfall aufgrund des Ereignisschocks ärztlich behandelt werden (vgl. p. 226). Der Raubüberfall dürfte deshalb für die Bankangestellten schlimm und traumatisierend gewesen sein. Das Gericht geht davon aus, dass der Vorfall bei ihnen bis heute Spuren hinterlassen hat.

Zur Art und Weise des Vorgehens ist Folgendes zu bemerken: Die Tat war eingehend geplant, vorbereitet und organisiert. So wurde bereits in Ungarn für den Überfall die Rahmennummer des Motorrads herausgeschliffen und das Motorrad auf schwarz umgespritzt (p. 290 Z. 218 ff., p. 294.3 Z. 80 ff.). Auch wurden Softair-Pistolen beschafft. Zudem ging „AQ._____“ gemäss Aussage von A._____ vorgängig ins Foyer der Bank und teilte A._____ danach mit, dass die Bank offen sei (p. 287 Z. 62 ff., p. 913 Z. 109 ff.). Weiter war der Fluchtweg geplant, wobei nach dem Raubüberfall

mit dem Motorrad bis zu einem Minibus gefahren wurde (p. 284 F/A 34), mit welchem A._____ und „AQ._____“ schliesslich flohen. Zudem wurden vorgängig die Rollen verteilt (p. 290 Z. 239 f.). Die Tat war also entgegen den Aussagen von A._____ (p. 290 Z. 226) keineswegs spontan. Auch die Tatbegehung selber war durchdacht und strukturiert. So betraten A._____ und „AQ._____“ gemeinsam die Bank in voller Motorradkleidung und mit einem aufgesetzten schwarzen Motorradhelm. Sie waren demnach stark verumumt und gingen zu zweit vor, was sie bedrohlicher machte. Die beiden waren zudem bewaffnet mit ungeladenen Softair-Pistolen, die wie echte Pistolen aussahen. Die vorgehaltenen Waffen stellten ebenfalls ein grosses, verstärktes Bedrohungspotential gegenüber den Angestellten dar. Der Raubüberfall selber dauerte zwar nur rund 5 Minuten (vgl. p. 226). Die Bankangestellten wurden jedoch durch A._____ und „AQ._____“ mit vorgehaltenen Softair-Pistolen bedroht und damit erheblich in ihrer Freiheit beeinträchtigt und stark psychisch belastet. Die Bedrohung war aus Sicht der Opfer gross, zumal sie die Softair-Pistolen für echte Waffen hielten (S._____: p. 268 Z. 59; T._____: p. 276 Z. 174 ff.). A._____ selber ging während des Raubüberfalls relativ skrupellos, wenn auch nicht gänzlich rücksichtslos vor. Er wendete zwar keine Gewalt an und stiess keine verbalen Drohungen aus. Er bedrohte aber die Bankangestellten mit der Waffe und erteilte Befehle zur Geldausgabe, womit er starken psychischen Druck auf die Bankangestellten ausübte. Zudem hielt A._____ eine Bankangestellte am Arm fest und griff damit sogar auch physisch in deren Integrität ein. A._____ war sodann bei der Tatausführung klar der Chef und hatte den Lead. So war gemäss seiner eigenen Aussage abgesprochen, dass er zum Tresor geht und „AQ._____“ beim Schalter bleibt (p. 290 Z. 239 f.). Die Bankangestellten wurden folglich separiert, was für sie noch belastender war. So musste eine der Angestellten mit A._____ alleine auf dessen Geheiss hin zum Tresor gehen. Sodann versuchten A._____ und „AQ._____“, die Bankangestellten in der Toilette einzusperren. Die Angestellten konnten sich danach aber selber befreien. Das Vorgehen und die Nötigungshandlungen bzw. die Einwirkung auf die Opfer hätten zwar schlimmer sein können, zumal die Opfer z.B. nicht gefesselt oder verletzt wurden. Sie sind aber auch nicht gerade als mild zu bezeichnen. Es lag somit eine doch recht erhebliche kriminelle Energie vor.

Insgesamt ist somit von einem mittelschweren objektiven Tatverschulden auszugehen.

Dieser Beurteilung schliesst sich die Kammer vollumfänglich an. Die körperliche Integrität der Bankangestellten wurde massiv beeinträchtigt, das Vorgehen und die Vorbereitung waren – wie bei einem «Routinier» nicht anders zu erwarten – sehr professionell. Wenngleich die Höhe des Deliktsbetrages bis zu einem gewissen Grad zufällig war, hatten es der Beschuldigte und sein Komplize doch auf eine substanzielle Beute abgesehen. Mit fast einer halben Million Schweizerfranken fiel diese schliesslich enorm hoch aus. Insgesamt erscheint innerhalb des grossen Strafrahmens (und mit Blick auf vergleichbare Fälle aus der Praxis der Kammer [vgl. insb. Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 15 221 vom 11. Dezember 2015]) eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten als angemessen.

16.2 Subjektive Tatkomponenten

Auch betreffend die subjektiven Tatkomponenten sei vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 72 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2222):

In subjektiver Hinsicht handelte A._____ direktvorsätzlich. Sein Beweggrund für den Raubüberfall sei die Spielsucht seines Bruders gewesen (p. 294.1 Z. 30 ff.). Gemeint ist wohl die finanzielle Unterstützung seines Bruders für dessen Lebensbedarf, da dieser aufgrund seiner Sucht sein Geld anderweitig verschwendet hatte. Die Spielsucht von AT._____ ist durch ein psychiatrisches Gutachten belegt (vgl. p. 1451, p. 1187 f.). Es ist jedoch fraglich, ob ein solches Motiv als nicht egoistisch gelten

kann. Jedenfalls erscheint es sicherlich nicht sinnvoll, einem Spielsüchtigen noch Geld zu geben, damit dieser weiterspielen kann. Von einem ehrenhaften Motiv kann daher gewiss nicht gesprochen werden. Es dürfte sich dabei aber nicht um den einzigen Beweggrund von A. _____ gehandelt haben. So diene ihm der Raubüberfall auch für die einfache Geldbeschaffung zur Behebung seiner eigenen prekären finanziellen Situation (vgl. p. 1973 Z. 14 ff.). A. _____ hat somit auch aus egoistischen Motiven gehandelt. Das direktvorsätzliche Handeln und das finanzielle Motiv sind tatbestandsimmanent und wirken sich somit neutral aus.

Die Tat war klar vermeidbar. A. _____ befand sich nicht in einer Notsituation. Er hatte zwar keinen Job, erhielt aber Unterstützung in Form von Sozialhilfe (p. 1182).

Die Kammer schliesst sich auch diesen Ausführungen der Vorinstanz vollumfänglich an. Von altruistischen Beweggründen (namentlich Bruderliebe) kann auch ihrer Ansicht nach nicht ernsthaft die Rede sein. Aus dem «Amtsvermerk» der Landespolizeidirektion AS. _____ vom 4. April 2016 (pag. 215 ff.) geht jedenfalls hervor, dass der Beschuldigte, wenngleich er dies bestritt, im Nachgang zum Banküberfall in O. _____ auch für sich selber grössere Summen ausgab (insbesondere für ein teures Auto sowie eine Reise nach Südafrika im Herbst 2015). Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich neutral aus.

16.3 Gesamtverschulden / Bildung der Einsatzstrafe

Ausgehend von einem mittelschweren Verschulden ist gestützt auf die Tatkomponenten eine **Einsatzstrafe von 42 Monaten** angemessen.

17. **Asperation für die weiteren Raubdelikte (in U. _____, P. _____ und V. _____)**

In einem nächsten Schritt sind die Strafen für die weiteren beurteilten Raubdelikte festzusetzen und die Einsatzstrafe ist angemessen zu erhöhen.

17.1 Vorbemerkungen

Die Vorinstanz hat die weiteren Raubtaten differenziert betrachtet und – wie unter Erwägung 11 hiavor dargelegt – folglich je unterschiedlich hohe hypothetische Einzelstrafen veranschlagt und dann asperierend berücksichtigt.

Die Überlegungen der Vorinstanz sind im Grundsatz nachvollziehbar und es kann darauf verwiesen werden (S. 73 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2223 ff.). Diskutabel ist allerdings, ob sich eine derart differenzierte Beurteilung rechtfertigt. Es handelt sich letztlich nämlich in allen drei Fällen um Banküberfälle, welche sich vom Unrechtsgehalt her nicht extrem voneinander unterscheiden. Einzig der Raub in U. _____, bei welchem der Beschuldigte allein in der Schalterhalle war und sich lediglich mit einer Perücke sowie einem falschen Schnurr- und Kinnbart verkleidet, aber nicht verumumt hatte (vgl. pag. 788), ist als weniger gravierend einzustufen. Die Deliktsbeträge waren in allen drei Fällen vergleichsweise gering: in U. _____ erbeutete der Beschuldigte CHF 10'000.00 (pag. 788), in V. _____ CHF 20'000.00 (pag. 300) und in P. _____ CHF 13'750.00 (pag. 439). Bei all diesen Überfällen ging der Beschuldigte jedoch von einer Beute von rund CHF 100'000.00 aus, verlangte er in U. _____ doch explizit CHF 80'000.00 – 90'000.00 (pag. 859 Z. 154), in V. _____

CHF 96'000.00 oder 98'000.00 (pag. 399 F/A 51) und in P._____ denselben Betrag (pag. 671 F/A 54). Weiter wurden bei allen Überfällen Bankangestellte in Angst und Schrecken versetzt (vgl. pag. 833 Z. 75, pag. 1955 Z. 42 ff., pag. 821 Z. 85 f., pag. 827 Z. 104 ff. und pag. 834 Z. 108 f. [betr. U._____]; pag. 374 F/A 26 und pag. 380 F/A 19 [betr. V._____]; pag. 624 F/A 27, pag. 1947 Z. 32 ff., pag. 640 F/A 29 ff., pag. 419 F/A 6, pag. 640 F/A 28 und pag. 1947 f. Z. 45 ff. [betr. P._____]). Die Delikte in U._____, V._____ und P._____ sind weiter sowohl hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung sehr ähnlich und im Übrigen – abgesehen vom Deliktsbetrag – auch durchaus vergleichbar mit dem Fall «O._____». So wurden in allen drei Fällen («U._____», «V._____» und «P._____») im Vorfeld die Banken ausgekundschaftet (pag. 857 Z. 85 ff. und pag. 874 Z. 192 ff. [betr. U._____]; pag. 418 F/A 3 und pag. 1031 [betr. V._____]; pag. 966 Z. 17 [betr. P._____]) und danach beim jeweiligen Überfall ausser in U._____ zu zweit die Schalterhalle betreten und das Bankpersonal mit vorgehaltenen Softair-Pistolen eingeschüchtert (pag. 788 [betr. U._____]; pag. 297 ff. [betr. V._____]; pag. 435 f. [betr. P._____]). Leicht anders war jeweils einzig die Vermummung: in O._____ trugen die Täter (Beschuldigter und «AQ._____») die volle Motorradbekleidung inkl. Helm (pag. 242); in P._____ waren die Täter (Beschuldigter und M._____) mit Sturmhauben vermummt (pag. 455 ff.) und in V._____ trug M._____ eine Latexmaske, während der Beschuldigte bloss verkleidet war resp. Hut und Schnurrbart trug (pag. 309 ff.). Bei allen vier Raubüberfällen, d.h. sowohl in U._____ und V._____ wie auch in P._____ und zuvor in O._____ kam es zudem zu physischen Einwirkungen des Beschuldigten auf das Personal: Berührung des Filialleiters mit der Pistole im Rücken in U._____ (vgl. u.a. pag. 796 und ferner pag. 2170 f.); Packen einer Angestellten am Handgelenk in V._____ (vgl. u.a. pag. 307 ff.); Berührung einer Bankangestellten mit der Pistole im Nacken in P._____ (pag. 708) und Festhalten am Arm in O._____ (vgl. u.a. pag. 268 Z. 34 ff.).

15.2 Konkrete Einzelstrafen und Asperation

Nach dem Gesagten sind die Einzelstrafen für die Delikte in «U._____», «V._____» und «P._____» deutlich höher anzusetzen als von der Vorinstanz angenommen. Allein der massiv höhere Deliktsbetrag im Fall «O._____» rechtfertigt jedenfalls keine Einsatzstrafe, die doppelt so hoch ist wie die Einzelstrafe in den Fällen «V._____» oder «P._____». Es rechtfertigt sich allemal, diese beiden schweren Straftaten mit je 30 Monaten zu sanktionieren. Im Fall «U._____» ist von einer Einzelstrafe von 24 Monaten auszugehen, beging der Beschuldigte dieses Delikt doch alleine. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist es nicht angezeigt, diese Einzelstrafen ausnahmsweise «nur» mit dem Faktor $\frac{1}{2}$ zu asperieren. Auch wenn die Banküberfälle in U._____, V._____ und P._____ in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung mit dem Raub in O._____ absolut vergleichbar sind, stellen all diese Taten – wie von der Staatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zu Recht vorgebracht – komplett eigenständige Delikte dar. Allen vier Banküberfällen liegt je ein eigener Tatusschluss zugrunde. Sie sind separat zu betrachten, weshalb klarerweise ein Asperationsfaktor von $\frac{2}{3}$ gerechtfertigt ist. Folglich sind für den Raub in U._____

asperierenderweise 16 Monate und für die Banküberfälle in P._____ sowie V._____ je 20 Monate zu berücksichtigen. Addiert zur Einsatzstrafe für den Raub in O._____ (42 Monate) resultiert für die Raubdelikte demnach eine Gesamtfreiheitsstrafe von **98 Monaten**.

18. **Zwischenfazit und Asperation für die weiteren Delikte**

Im Sinne eines Zwischenfazits hält die Kammer fest, dass sie in casu – wie unter Erwägung 5 hiavor bereits erwähnt – an das Verschlechterungsverbot gebunden ist. Das vorinstanzlich ausgefallte Strafmass (96 Monate) ist gemäss den voranstehenden Erwägungen bereits nach Berücksichtigung aller Raubdelikte überschritten. Die Täterkomponenten würden sich vorliegend, wie unter Erwägung 19 sogleich aufzuzeigen sein wird, angesichts der Vorstrafen (und ohne dass dies durch einen Geständnisrabatt und/oder eine erhöhte Strafempfindlichkeit kompensiert werden könnte) insgesamt strafferhöhend auswirken. Deshalb verzichtet die Kammer darauf, konkret darzulegen, inwiefern die weiteren Delikte (Sachbeschädigung, Fälschung von Ausweisen in einem Hotel in AA._____ oder AB._____, Widerhandlungen gegen das Ausländer- und das Waffengesetz) in casu im Einzelnen berücksichtigt würden und hält stattdessen zusammenfassend fest, dass die Asperation dieser Delikte – trotz der oberinstanzlich erfolgten Freisprüche – zu einer weiteren **Erhöhung um mindestens 3 Monate** führen würde (vgl. ferner die vorinstanzlichen Erwägungen zu diesen einzelnen Nebendelikten [S. 78 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2228 f.]). Es resultierte somit eine hypothetische Tatverschuldensfreiheitsstrafe von (mindestens) **101 Monaten**.

19. **Berücksichtigung der Täterkomponenten**

Nachdem die Kammer bei der Bemessung der Gesamtfreiheitsstrafe rein aufgrund der Tatkomponenten zu einer Strafe gelangt, die das erstinstanzliche Strafmass übersteigt, sie aber ans Verschlechterungsverbot gebunden ist, erübrigen sich grundsätzlich auch umfassende Ausführungen zu den Täterkomponenten. Mit Blick auf die Vorstrafen sowie das von der Vorinstanz und der Verteidigung erwähnte Geständnis kann jedoch Folgendes festgehalten werden:

Der Blick ins Strafregister des Beschuldigten (pag. 2330 f. [CH-Register]; pag. 1880 [A-Register]) spricht Bände. Mit Blick auf Art. 369 Abs. 1 Bst. a und c aStGB müssen in casu sowohl das Urteil des Bezirksstrafgerichts Sense vom 2. September 2003 (7 Jahre Zuchthaus) als auch das Urteil des Landgerichts für Strafsachen AS._____ vom 20. September 2007 (7 ½ Jahre Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksstrafgerichts AR._____ vom 2. September 2003) und die knapp eineinhalb Jahre nach der letzten Entlassung aus einer mehrjährigen Zuchthausstrafe wieder einsetzende Delinquenz des Beschuldigten Berücksichtigung finden.

Mithin ist kaum nachvollziehbar, dass die Vorinstanz zum Schluss kommen konnte, die mehrfachen einschlägigen Vorstrafen seien zwar «stark strafferhöhend» zu gewichten, für das Geständnis sowie die Einsicht und Reue habe aber eine Strafmilderung zu erfolgen und im Ergebnis seien die Vorstrafen nur «etwas mehr [mit einer Straferhöhung um 4 Monate]» zu gewichten als der Geständnisrabatt (S. 83 der

erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2233). Vor erster Instanz kam nämlich sogar die Verteidigung auf ein Delta von 6 Monaten bzw. erachtete in Verrechnung des Geständnisrabatts und des Vorstrafenzuschlags eine Straferhöhung um 6 Monate als angemessen (pag. 1988). Oberinstanzlich gewichtete sie den Geständnisrabatt (-20 Monate) zwar sodann deutlich mehr als den Zuschlag für die Vorstrafen (+10 Monate) und kam in ihrer Berechnung insgesamt auf eine Reduktion der Strafe um 10 Monate (pag. 2345 f.). Nach den einleitenden Bemerkungen und vor dem Hintergrund, dass für ein volles Geständnis praxisgemäss höchstens ein Rabatt im Umfang von einem Drittel der Tatverschuldensstrafe gewährt wird und Vorstrafen demgegenüber eine Straferhöhung im Umfang von bis zu 50% nach sich ziehen können, kann auch der Berechnung der Verteidigung im Berufungsverfahren nicht gefolgt werden.

Aus Sicht der Kammer messen sowohl die Vorinstanz als auch die Verteidigung (im Berufungsverfahren) dem vorliegend einzig massgebenden Geständnis im Fall «O._____» eine allzu grosse Bedeutung zu. Es ist zu berücksichtigen, dass im Fall «O._____» immerhin eine DNA-Spur auf die Täterschaft des Beschuldigten und/oder diejenige seines eineiigen Zwillingsbruders, AT._____, hinwies (vgl. pag. 242). Wenn die Vorinstanz und die Verteidigung also zum Schluss kommen, der Fall «O._____» wäre ohne das Geständnis des Beschuldigten «nie» aufgedeckt worden, kann ihnen nicht gefolgt werden. Es ist eher selten, dass von Anfang an nur zwei mögliche Täter in Frage kommen. Ausserdem ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte wegen des Raubes in O._____ höchstwahrscheinlich auch ohne sein Geständnis hätte überführt werden können, zumal unter anderem intensive Umfeldabklärungen und Alibiüberprüfungen gemacht worden wären, aufgrund derer der Beschuldigte als möglicher Täter (und nicht sein eineiiger Zwillingsbruder) ins Zentrum gerückt wäre. Aus diesen Gründen wäre in den Augen der Kammer für das einzig wesentliche Geständnis im Fall «O._____» eine Reduktion um 15 Monate angemessen. Demgegenüber würden das Vorleben und die Vorstrafen des Beschuldigten eine Erhöhung um gut und gerne 30 Monate rechtfertigen.

Zusammengefasst müsste die gestützt auf die Tatkomponenten für sämtliche Delikte auf 101 Monate festgesetzte Freiheitsstrafe aufgrund der grossmehrheitlich negativ ins Gewicht fallenden Täterkomponenten korrekterweise um 15 Monate auf insgesamt 116 Monate erhöht werden. Aufgrund des Verschlechterungsverbots darf die Kammer aber wie mehrfach erwähnt nicht über die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 96 Monaten bzw. 8 Jahren hinausgehen.

20. **Verletzung Beschleunigungsgebot?**

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt, wie die Vorinstanz zutreffend aufgezeigt hat (vgl. S. 83 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2233 ff.), nicht vor. Dies erkannte im Berufungsverfahren offensichtlich auch die Verteidigung, beantragte sie doch unter diesem Titel keine Strafminderung mehr. Ergänzend sei festgehalten, dass das Beschleunigungsverbot vorliegend auch aus Sicht der Kammer nicht verletzt ist. Zunächst sind keine längeren Phasen auszumachen, in welchen die Strafverfolgungsbehörden untätig gewesen wären. Weiter umfasst das erstinstanzliche Motiv 106 Seiten und die Vorinstanz hatte sich mit zahlreichen

Straftaten zweier Beschuldigter auseinanderzusetzen. Sechs Monate für die Erstellung der Urteilsbegründung (Eingang beim Obergericht 12. Oktober 2018) sind sicher lang, aber nicht völlig überrissen. Die oberinstanzliche Verhandlung wurde schliesslich mit Verfügung vom 7. Dezember 2018 angesetzt. Ein früherer Verhandlungstermin als der 7. Juni 2019 war angesichts der vollen Agenda der 2. Strafkammer nicht möglich.

21. **Fazit**

Unter Berücksichtigung der Tatkomponenten sämtlicher Delikte sowie der Täterkomponenten wäre eine Freiheitsstrafe von 116 Monaten, d.h. von 9 Jahren und 8 Monaten, angemessen. Die Kammer ist jedoch gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO an das Verschlechterungsverbot gebunden. Damit ist die vorinstanzlich ausgefallte Strafe zu bestätigen und der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren zu verurteilen. Die Untersuchungshaft von 204 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

V. **Kosten und Entschädigung**

22. **Verfahrenskosten**

22.1 In erster Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

In casu wird der Beschuldigte – obwohl er in oberer Instanz vom Vorwurf der Fälschung von Ausweisen (angeblich begangen in U. _____) und von der Anschuldigung der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub sowie der Anstiftung dazu freigesprochen wird und auch in erster Instanz ein Freispruch und eine Einstellung erfolgten – verurteilt. Die erwähnten Freisprüche und die Einstellung stellen nur marginale Punkte dar und rechtfertigen daher wie bereits erwähnt keine Kostenausscheidung. Die vorliegende Untersuchung wäre ebenso aufwendig gewesen, wenn es «bloss» um den mehrfachen Raub, die Sachbeschädigung sowie um die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz und gegen das Waffengesetz gegangen wäre. Die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten Verfahrenskosten bzw. deren Auferlegung an den Beschuldigten ist somit nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte hat die gesamten erstinstanzlichen Gerichtskosten, sich belaufend auf CHF 30'064.50 (exkl. amtlicher Entschädigung), zu tragen.

22.2 In oberer Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens bzw. Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 5'000.00 festgelegt (Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Vorliegend ist der Beschuldigte oberinstanzlich mit seinen Anträgen – mit Blick darauf, dass der zentrale Punkt des Berufungsverfahrens in der Bemessung der Sanktion lag – im Wesentlichen unterlegen. Die in oberer Instanz erfolgten Freisprüche rechtfertigen wie erwähnt keine Kostenausscheidung. Damit hat der Beschuldigte die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 5'000.00 zu bezahlen.

23. Amtliche Entschädigung

23.1 Allgemeines

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Auslagen und Mehrwertsteuer, sofern der Anwalt mehrwertsteuerpflichtig ist, werden zusätzlich entschädigt. Die Reisezeit eines Anwalts oder einer Anwältin ist nicht als Arbeitszeit, sondern mit einem Honorarzuschlag gemäss Art. 10 der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) zu entschädigen. Je nach Dauer der Reise bzw. der unproduktiven Reisezeit ist ein Reisezuschlag bis zu CHF 300.00 zu gewähren (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. November 2016, Ziff. 2). Im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen, welchem Urteile eines Kollegialgerichts zu Grunde liegen, erstreckt sich der Honorarraum von CHF 2'000.00 bis maximal CHF 50'000.00 (Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. c PKV).

Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]).

23.2 In erster Instanz

Rechtsanwalt B._____ unterschied in seiner erstinstanzlich eingereichten Kostennote nicht zwischen dem vollen und dem amtlichen Honorar (pag. 2015 ff.). Der Beschuldigte kann demnach nicht zur Nachzahlung der Differenz zwischen dem amtlichen und dem vollen Honorar verpflichtet werden. Insoweit ist die von der Vorinstanz bestimmte amtliche Entschädigung zu belassen. Auch sonst besteht kein Anlass für ein Rückkommen auf die Höhe der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren. Sie wird so belassen, wie sie im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens bestimmt wurde (vgl. dazu Bst. A/Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2067). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern aufgrund seiner

Verurteilung die ausgerichtete amtliche Entschädigung vollumfänglich zurückzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Freisprüche erfolgen wie erwähnt ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

23.3 In oberer Instanz

Mit Kostennote vom 6. Juni 2019 machte Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren ab dem 1. Januar 2018 einen Aufwand von 28.5 Stunden sowie Auslagen von CHF 266.30 geltend (pag. 2355). Das beantragte Honorar bewegt sich innerhalb des Tarifr Rahmens von Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. c PKV, erscheint der Kammer aber mit Blick auf den gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses als zu hoch. Die oberinstanzliche Hauptverhandlung dauerte deutlich weniger lang als von Rechtsanwalt B._____ in der Honorarnote angenommen. Weiter kann der Aktenumfang in casu in Bezug auf die angefochtenen Punkte als durchschnittlich bezeichnet werden und es sind weder besondere prozessuale noch materiell-rechtliche Schwierigkeiten vorhanden. Der geltend gemachte Zeitaufwand von 28.5 Stunden wird deshalb um 5 Stunden auf 23.5 Stunden gekürzt. Weiter werden die in der Honorarnote ausgewiesenen 209 Kopien nur mit CHF 0.40 entschädigt (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 25. November 2016, Ziff. 3.3), wohingegen die Fahrspesen mit Blick auf den mehrstündigen Unterbruch der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 7. Juni 2019 verdoppelt werden und hierfür somit CHF 112.00 ausgerichtet werden. Die geltend gemachten Porti und Autospesen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Schliesslich ist Rechtsanwalt B._____ für den Weg zwischen seiner Kanzlei und dem Obergericht bzw. der Justizvollzugsanstalt AJ._____ – zusätzlich zu den als Auslagen zu ersetzenden Reisekosten – ein Honorarzuschlag gemäss Art. 10 PKV von CHF 450.00 (Reisezuschlag) zu gewähren.

Damit wird Rechtsanwalt B._____ durch den Kanton Bern für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren für einen Aufwand von 23.5 Stunden, Auslagen in der Höhe von total CHF 301.40 und einem Reisezuschlag von CHF 450.00, zuzüglich Mehrwertsteuer, mit insgesamt CHF 5'871.15 entschädigt. Zufolge seines Unterliegens hat der Beschuldigte dem Kanton Bern – unter den Voraussetzungen von Art. 135 Abs. 4 StPO – die Rechtsanwalt B._____ ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen. Die Freisprüche erfolgen ohne Ausrichtung einer Entschädigung. Ferner verzichtete Rechtsanwalt B._____ auch in oberer Instanz auf eine Nachzahlung der Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar.

VI. Verfügungen

Hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen wird auf das Dispositiv verwiesen.

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 13. April 2018 – mit Berichtigung vom 12. Oktober 2018 – insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. Das Strafverfahren gegen A._____ wegen Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz, angeblich begangen am 15. Mai 2015 in O._____ durch Wegwerfen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen, eingestellt wurde, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.
2. A._____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Drohung, angeblich begangen am 12. April 2016 in P._____ zum Nachteil von Q._____, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.
3. A._____ schuldig erklärt wurde:

3.1 des Raubes, mehrfach begangen wie folgt:

3.1.1 am 15. Mai 2015 in O._____ zum Nachteil der R._____ (Bank) sowie S._____ und T._____;

3.1.2 am 8. März 2016 in U._____ zum Nachteil der J._____ SA (Bank) U._____ sowie K._____, H._____ und L._____;

3.1.3 am 17. März 2016 in V._____ zum Nachteil der D._____ (Bank) sowie W._____ und F._____;

3.1.4 am 12. April 2016 in P._____ zum Nachteil der G._____ (Bank) sowie X._____ und Y._____;

3.2 der Sachbeschädigung, begangen zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt kurz vor dem 12. April 2016 in Z._____ zum Nachteil des Bundesamts für Strassen;

3.3 der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, mehrfach begangen in der Zeit vom 14. Mai 2015 bis am 12. April 2016 in AE._____, O._____, U._____, AF._____, AD._____, V._____, AG._____, AC._____ und P._____ durch rechtswidrige Einreise und rechtswidrigen Aufenthalt;

3.4 der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, mehrfach begangen in der Zeit vom 15. Mai 2015 bis am 12. April 2016 in AE._____, O._____, U._____, V._____ und P._____ durch Verbringung einer Waffe in das

schweizerische Staatsgebiet ohne Berechtigung und Tragen derselben an öffentlich zugänglichen Orten ohne Waffentragbewilligung.

4. A._____ verurteilt wurde, dem Straf- und Zivilkläger K._____, der Straf- und Zivilklägerin L._____ und dem Strafkläger H._____, unter solidarischer Haftung mit M._____, eine Entschädigung von CHF 22'008.75 für ihre Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.
5. Im Zivilpunkt verfügt wurde:
 - 5.1 A._____ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO verurteilt:
 - 5.5.1 zur Bezahlung von CHF 444'000.00 Schadenersatz an die Zivilklägerin C._____ AG (Versicherungsgesellschaft);
 - 5.5.2 zur Bezahlung von CHF 1'500.00 Genugtuung an den Straf- und Zivilkläger K._____;
soweit weitergehend wird die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers K._____ in Anbetracht der unzureichenden Begründung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO);
 - 5.5.3 zur Bezahlung von CHF 1'000.00 Genugtuung an die Straf- und Zivilklägerin L._____;
soweit weitergehend wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin L._____ in Anbetracht der unzureichenden Begründung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
 - 5.2 A._____ wird, unter solidarischer Haftung mit M._____, in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO weiter verurteilt:
 - 5.2.1 zur Bezahlung von CHF 19'500.00 Schadenersatz an die Zivilklägerin C._____ AG (Versicherungsgesellschaft);
 - 5.2.2 zur Bezahlung von CHF 500.00 Schadenersatz an die Zivilklägerin D._____ (Bank).
 - 5.3 In Anbetracht der unzureichenden Begründung wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin J._____ SA (Bank) U._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
 - 5.4 In Anbetracht der unzureichenden Begründung wird die Zivilklage des Zivilklägers F._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
 - 5.5 Auf die Zivilklage des Strafkägers H._____ wird infolge rechtsgültigen Verzichts auf die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafprozess und damit fehlender Prozessvoraussetzung nicht eingetreten (Art. 122 Abs. 4 StPO per Analogie).
 - 5.6 Für den Zivilpunkt werden keine Verfahrenskosten und keine Entschädigungen ausgeschieden.

6. Weiter verfügt wurde:

6.1 Folgende Gegenstände und Vermögenswerte werden gestützt auf Art. 69 StGB bzw. mit Einwilligung der Beschuldigten zur Vernichtung eingezogen:

- 2 Schachteln mit Softair-Munition, 6mm Cal. 20G
- 1 Landkarte Schweiz
- 1 Blechschere
- 1 Paket Kabelbinder schwarz (angefangen)
- 1 Kaufquittung vom 3. November 2015 inkl. Registrierungsbestätigung vom 14. Januar 2016 für Flinte Baikal MP 18M-M, Kal 1:Schrot 12/76, beides unterzeichnet von Waffen-Paar, AS._____ (beides lautend auf M._____)
- 1 Sonnenbrille, schwarz/bronze
- 1 Lesebrille, schwarz
- 1 Navi TomTom
- 1 USB-Stick Verbatim (Inhalt: u.a. div. Vorlagen für Ausweissfälschungen)
- 1 Aktenmappe TOKO, schwarz
- 1 Softair-Pistole „Taurus“, Seriennummer 50823540 (inkl. Magazin)
- 1 Softair-Pistole „Smith&Wesson“, Seriennummer 50539415 (inkl. Magazin)
- 1 Rucksack, schwarz/rot
- 1 Paar Schuhe „Victory“, braun, Gr. 43
- 1 Rucksack, schwarz
- 1 Taschenlampe OBI
- 1 Rolle Klebeband
- 1 Paar Handschuhe „In Factory“, schwarz/blau
- 1 Paar Handschuhe „Gebol“, schwarz/weiss
- 2 Strumpfmasken, schwarz
- 1 Strumpfmaske mit Aufschrift „Genuine OXFORD“, schwarz
- 1 Paar Schuhe „Memphis One“, braun, Gr. 44
- 1 Hose „J.Harts&Bros“, schwarz, Gr. XXL
- 2 Lederjacken „J.Hart&Bros“, schwarz, Gr. XXL
- 1 Pulli, schwarz, Gr. XL
- 1 Paar Hosen, blau

6.2 Es wird festgestellt, dass folgende Gegenstände mit Einverständnis von A._____ bereits vernichtet wurden:

- 1 Integralhelm, schwarz, Marke „GREX“, Modell G-06, Grösse XS
- 1 Jethelm, schwarz, Marke „AXO“, Grösse S
- 1 Motorrad Kawasaki KL500 B, Rahmen-Nr. KL500B 000119

6.3 Folgende Gegenstände werden gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und der Kantonspolizei Bern, Kriminaltechnischer Dienst, Fachgruppe Urkunden und Schriften, zu Vergleichszwecken überlassen:

- 1 Führerschein Republik AO._____, lautend auf AU._____, 22. Januar 1959 (Foto von M._____)
- 1 International Driver License, lautend auf AU._____, 22. Januar 1959 (Foto von M._____)

- 1 Personalausweis Republik AO._____, lautend auf AU._____, 22. Januar 1959 (Foto von M._____)
- 1 Personalausweis Republik AO._____, lautend auf AK._____, 3. Mai 1963 (Foto von A._____)
- 1 Schwerbehindertenausweis, lautend auf AK._____, 3. Mai 1963 (Foto von A._____)
- 1 Führerschein Republik AO._____, lautend auf AK._____, 3. Mai 1963 (Foto von A._____)
- 1 Identitätskarte Bundesrepublik Deutschland, lautend auf AV._____, 12. August 1964 (Foto von M._____)
- 1 International Driver License, lautend auf AV._____, 12. August 1964 (Foto von M._____)
- 1 International Driver License, lautend auf M._____, M._____ 1957
- 1 Führerausweis Ungarn, lautend auf M._____, M._____ 1957
- 1 Identitätskarte Italien, lautend auf AW._____, 26. August 1956
- 1 International Driver License, lautend auf AU._____, 22. Januar 1959 (Foto von M._____)
- 1 Pensionist/Innen-Ausweis, lautend auf M._____
- 3 Kartenrohlinge, weiss
- 1 Führerschein Republik AO._____, lautend auf AX._____, 14. Januar 1953 (Foto von M._____)
- 1 Personalausweis Republik AO._____, lautend auf AX._____, 14. Januar 1953 (Foto von M._____)
- 1 Polizeidienstausweis Republik AO._____, lautend auf AX._____ (Foto von M._____)
- 1 Zulassungsbescheinigung Republik AO._____ für Ford Fiesta St Trend 1,2l
- 1 Identitätsausweis Republik AO._____, lautend auf M._____, M._____ 1957
- 1 Aufenthaltskarte Republik AO._____, lautend auf AY._____, 20. Mai 1966
- 1 International Driver License, lautend auf AY._____, 20. Mai 1966
- 1 Slowenischer Reisepass, lautend auf AZ._____, 7. Januar 1985
- 6 Visitenkarten Autovermietung AU._____
- 1 Notpass Republik AO._____, lautend auf M._____, M._____ 1957

II.

A._____ wird **freigesprochen** von den Anschuldigungen

1. der **strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub** sowie der **Anstiftung** dazu, angeblich begangen zwischen Herbst 2015 und ca. 7. April 2016 in AC._____;
2. der **Fälschung von Ausweisen**, angeblich begangen am 8. März 2016 in U._____;

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

III.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

der **Fälschung von Ausweisen**, begangen am 17. März 2016 in AA._____ oder AB._____,

und gestützt darauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.3 hiervor in Anwendung der Artikel

40, 47, 49 Abs. 1, 51, 140 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 252 aStGB;

5 Abs. 1 Bst. d, 115 Abs. 1 Bst. a und b AuG;

4 Abs. 1 Bst. g, 27 Abs. 1, 33 Abs. 1 Bst. a WG;

426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 8 Jahren**.

Die Untersuchungshaft von 204 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 1. November 2016 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 30'064.50**.

3. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 5'000.00**.

IV.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		77.50	200.00	CHF	15'500.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'832.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	17'332.90	CHF	1'386.65
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	18'719.55

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		66.00	200.00	CHF	13'200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	375.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	13'575.00	CHF	1'045.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	14'620.30

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 33'339.85.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.50	200.00	CHF	4'700.00
Reisezuschlag					450.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	301.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'451.40	CHF	419.75
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'871.15

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'871.15 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN ._____) ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist beim zuständigen Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist beim für die Führung von AFIS zuständigen Dienst einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Mündlich eröffnet und begründet:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin Al._____

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin Al._____
- der Zivilklägerin 1
- der Zivilklägerin 2, v.d. Rechtsanwalt E._____
- dem Zivilkläger 3
- der Strafkägerin 1
- dem Strafkäger 2, v.d. Rechtsanwalt I._____
- der Straf- und Zivilklägerin 1
- den Straf- und Zivilklägern 2 + 3, v.d. Rechtsanwalt I._____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung; unverzügliche Mitteilung [gleichentags Dispositiv oder Information in Briefform vorab per Fax])
- dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (MIDI; Dispositiv vorab zur Information; Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Justizvollzugsanstalt AJ._____ (unverzügliche Mitteilung [gleichentags Dispositiv oder Information in Briefform vorab per Fax])
- dem Staatssekretariat für Migration (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 7. Juni 2019
(Ausfertigung: 25. Juli 2019)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Aebi
Die Gerichtsschreiberin:

von Teufenstein

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.